



Ministerium für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn Andre Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4349

Alle Abg

7. Dezember 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
411
bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in entsprechender Anwendung von Abschnitt I. Ziffer 1. der "Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung" übersende ich den am 1. Dezember 2020 vom Landeskabinett beschlossenen Referentenentwurf für das Kulturrechtsneuordnungsgesetz. Der Entwurf wird zeitgleich den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften zur Stellungnahme zugeleitet.

Die Landesregierung beabsichtigt, auf dieser Grundlage einen Regierungsentwurf zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4338
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)

MKW

1. Neudruck vom 30.11.2020 des Gesetzentwurfs zur Kabinetttvorlage „Entwurf eines Gesetzes zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Vorschriften (Kulturrechtsneuordnungsgesetz)" des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 27.11.2020

REFERENTENENTWURF
ZU EINEM
KULTURGESETZBUCH FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Stand: 30. November 2020

LESEHINWEIS

Dieser Referentenentwurf dient der Abstimmung mit den Ressorts und Verbänden.

Der Entwurf enthält in seiner linken Spalte die gesetzlichen Regelungen und in seiner rechten Spalte die dazu gehörenden amtlichen Begründungen. Hierdurch soll die Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit der Regelungen verbessert werden, insbesondere sollen so Rückbezüge zum Kulturförderungsgesetz erleichtert werden.

Der Regierungsentwurf wird entsprechend der Formvorschriften eine deutlich andere Form erhalten.

Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen Vom X. Monat 2021

A Problem

Das kulturelle Leben wird wie die Förderung von Kunst und Kultur von sehr unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen bestimmt, deren Zusammenhänge und Wechselwirkungen sich nicht ohne Weiteres erschließen. Zum Teil sind die Bestimmungen zur Kulturförderung noch recht bürokratisch, wenngleich die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode bereits erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um für Vereinfachungen, Transparenz und Planungssicherheit für die Künstlerinnen und Künstler sowie für die Kultureinrichtungen zu sorgen. Im Bereich der Bibliotheken sowie der Musik- und Kunstschulen gibt es bislang nur wenige bzw. keine Regelungen.

B Lösung

Mit dem Kulturgesetzbuch wird ein Rahmen geschaffen, welcher sichtbar macht, dass sich die mit Kultur verbundenen Rechtsgebiete aufeinander beziehen. Auf diese Weise entsteht eine Transparenz, die alle Kulturschaffenden im Lande und damit der Kulturförderung zugutekommt. Es wird ein wachsender Organismus geschaffen, der offen für Entwicklung ist. Erstmals wird es klare Regelungen für Bibliotheken sowie für Musik- und Kunstschulen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geben.

Dabei geht es nicht darum, Kunst und Kultur mit einem komplexen Regelwerk zu überformen. Die Kultur wird als wichtiges Kernthema in NRW positioniert. Das Kulturgesetzbuch (KulturGB) soll alle kulturrelevanten Gesetze zusammenführen. Neben der einheitlichen Kodifikation soll sich das Gesetzbuch durch eine straffe, übersichtliche und maßvolle Normierung auszeichnen und so der Bürokratisierung der Kulturverwaltung entgegenwirken. Inhaltlich sollen die rechtlichen Grundlagen der Musikschulen und des Bibliothekswesens unter Achtung der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt bzw. geschaffen werden. Das Kulturfördergesetz wird in modernisierter Form in das KulturGB aufgenommen. Das KulturGB wird sich in das bestehende Haushaltsrecht widerspruchsfrei einfügen. Der Referentenentwurf beruht auf den folgenden, von der Landesregierung am 23. Juni 2020 beschlossenen Eckpunkten:

1. Kulturpolitik für die Menschen und mit den Menschen in Nordrhein-Westfalen gestalten.
2. Kunst und Kultur brauchen verlässliche Strukturen und Finanzen.
3. Ehrenamtliches Engagement für Kunst und Kultur unterstützen.
4. Transparente Rahmenbedingungen für Kunst und Kultur schaffen und sichern.

5. Digitalisierung ist eine Chance für alle Bereiche des kulturellen Lebens.
6. Kulturelle Vielfalt und die Teilhabe aller am kulturellen Leben ermöglichen.
7. Das kulturelle Gedächtnis auch im digitalen Wandel sichern und pflegen.
8. Lebenslanges kulturelles Lernen durch Vernetzung und Kooperation fördern.
9. Die Bibliotheken im Land als Begegnungsräume und Lernorte stärken.
10. Mit starken Musikschulen die musische Bildung vor Ort sicherstellen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Das Kulturgesetzbuch begründet keine neuen Förderverpflichtungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Kulturgesetzbuch hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung haben die Gemeinden und Gemeindeverbände ein umfassendes Angebot zur Ausgestaltung der Pflege und Förderung von Kunst und Kultur geschaffen. Staatliche Regelung in diesem Gebiet steht somit zwangsläufig auch in einem Spannungsfeld zur kommunalen Selbstverwaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt bei seiner Rahmensetzung das bestehende umfassende kommunale Angebot und den hohen Kommunalisierungsgrad in diesem Gebiet in Nordrhein-Westfalen. Das Spannungsfeld wird dabei konsequent zu Gunsten der kommunalen Selbstverwaltung aufgelöst. Diese Grundhaltung wird bereits in den §§ 1 und 2 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes verdeutlicht.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch das Gesetz weder neue Aufgaben in der Kulturpflege und Kulturförderung begründet noch bestehende wesentlich verändert. Daher wird die in Art. 78 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt oder berührt. Dies ist in § 1 und § 2 Absatz 3 des Gesetzesentwurfes ausdrücklich bestätigt. Auf diesen Rahmen wird in den relevanten Vorschriften im Kulturgesetzbuch Bezug genommen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Das Kulturgesetzbuch hat keine Auswirkungen auf die Unternehmen oder privaten Haushalte.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geschlechtergerechtigkeit. In ihm sind wirksame Regelungen zur Fördergerechtigkeit enthalten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz enthält eine umfassende Regelung zur Nachhaltigkeit in der Kulturförderung.

J Befristung

Die im Kulturgesetzbuch geregelte Materie ist als Konkretisierung der Verpflichtung des Landes zur Kulturpflege und Kulturförderung aus Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Daueraufgabe. Es ist eine Berichtspflicht über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2027 vorgesehen.

46
224
805
2023
2250

**Gesetz zum Erlass eines Kulturgesetzbuches sowie zur Änderung und
Aufhebung weiterer Vorschriften
Vom X. Monat 2021**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

224

**Kulturgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (Kulturgesetzbuch -
KulturGB NRW)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes und Geltungsbereich
- § 2 Kulturpflege und Kulturförderung
- § 3 Kulturelles Erbe
- § 4 Provenienzforschung
- § 5 Digitalität
- § 6 Kulturelle Bildung
- § 7 Kooperationen, Kultur im ländlichen Raum, Dritte Orte
- § 8 Bürgerschaftliches Engagement
- § 9 Zugang und Teilhabe
- § 10 Kirchen und Religionsgemeinschaften
- § 11 Kultur und gesellschaftlicher Wandel
- § 12 Nachhaltigkeit

Teil 2

Kulturförderung und Verfahren

Abschnitt 1

Fördergrundsätze und Handlungsfelder der Kulturförderung

- § 13 Grundsätze und Ziele der Kulturförderung
- § 14 Förderung der kulturellen Infrastruktur
- § 15 Kultur und Strukturwandel
- § 16 Förderung von Künstlerinnen und Künstlern
- § 17 Freie Szene und Soziokultur
- § 18 Breitenkultur
- § 19 Experimente

Abschnitt 2

Verfahren der Kulturförderung

- § 20 Förderverfahren

Teil 3

Landeseigene Kulturaufgaben

- § 21 Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international
- § 22 Eigene Aktivitäten, Einrichtungen und Beteiligungen des Landes, Kulturmarketing
- § 23 Kunst- und Musikhochschulen
- § 24 Kunst und Bau

Teil 4

Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder

Abschnitt 1

Archive

- § 25 Aufgaben der Archive
- § 26 Öffentliche Archive
- § 27 Kulturarchive
- § 28 Weitere Archive
- § 29 Archivpflege der Landschaftsverbände

Abschnitt 2

Museen

- § 30 Aufgaben der Museen
- § 31 Museumsbesuch
- § 32 Veräußerung von Sammlungsgegenständen
- § 33 Museumsberatung der Landschaftsverbände

Abschnitt 3

Theater und Orchester, Literatur

- § 34 Darstellende Künste und Orchester
- § 35 Aufgaben der Theater und Orchester
- § 36 Landestheater und Landesorchester
- § 37 Literatur

Teil 5

Bibliotheken

- § 38 Zweck und allgemeine Aufgaben
- § 39 Öffentliche Bibliotheken
- § 40 Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken
- § 41 Wissenschaftliche Bibliotheken
- § 42 Hochschulbibliothekszentrum
- § 43 Landesbibliotheken
- § 44 Ablieferungspflicht und Sammlung von Pflichtexemplaren
- § 45 Begriffsbestimmungen
- § 46 Umfang der Ablieferungspflicht
- § 47 Ausnahmen von der Ablieferungspflicht
- § 48 Entschädigung
- § 49 Ermächtigung
- § 50 Schulbibliotheken
- § 51 Weitere Bibliotheken
- § 52 Finanzierung und Förderung
- § 53 Belegexemplare

Teil 6

**Musik- und Kunstschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen für
Schauspiel und Tanz**

- § 54 Aufgaben
- § 55 Träger und Finanzierung
- § 56 Fördervoraussetzungen für Musikschulen
- § 57 Anerkennung als „Kommunale Musikschule in NRW“
- § 58 Kooperationen
- § 59 Musikalische Bildung und Breitenkultur

Teil 7

Dialogorientierte Beteiligung und Qualitätssicherung

- § 60 Kulturberichte
- § 61 Konferenzen
- § 62 Nachhaltige Förderung
- § 63 Jurys und Sachverständige
- § 64 Compliance

Teil 8

Schlussbestimmungen

- § 65 Datenschutz
- § 66 Ordnungswidrigkeiten
- § 67 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Amtliche Begründung:

Kunst ist die Voraussetzung für die vielfältige Kultur im Land Nordrhein-Westfalen. Kunst und Kultur stiften Sinn, geben den Menschen Heimat und Orientierung. Ohne Kunst und Kultur und die durch sie vermittelten vielfältigen Identifikationsangebote gibt es keinen gesellschaftlichen Zusammenhalt und kein stabiles politisches Gemeinwesen. Daher weist die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen die Pflege und die Förderung von Kunst und Kultur dem Land und den Gemeinden als eine von ihnen wahrzunehmende Aufgabe zu (Art. 18 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen). Konstitutiv dafür ist das Schaffen der Künstlerinnen und Künstler, die Teilhabe an der Kultur und die eigene, schöpferische Gestaltung für alle in allen Regionen des Landes, in den Metropolen sowie in den ländlichen Räumen. In einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft werden Kunst und Kultur nicht von Staats wegen vorgegeben. Sie entfalten sich nach ihren eigenen Grundsätzen und ihrem eigenen Selbstverständnis. Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern bedeutet, diese Freiheit anzuerkennen, ihr die notwendigen Rahmenbedingungen zu geben, durch für alle zugängliche Angebote kultureller Bildung etwa in Schulen und durch den Unterhalt kultureller und künstlerischer Einrichtungen zu ermöglichen. Im Land Nordrhein-Westfalen mit seinen unterschiedlichen Regionen, historischen Traditionen und der nationalen und internationalen Zuwanderung stellt die sich daraus ergebende Vielfalt des

künstlerischen Arbeitens und kulturellen Lebens einen besonders schätzenswerten Reichtum dar. Diese Vielfalt ist zugleich ein wichtiger Teil unseres Landes.

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes und Geltungsbereich

Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über die Einrichtungen, die Zuständigkeiten und die Aufgaben von Land und Gemeinden im Bereich der Kunst und Kultur sowie über die Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen. Es bezieht sich hinsichtlich der Kulturpflege auf die Ausübung, Darbietung und Darstellung künstlerischer und kultureller Inhalte, deren Vermittlung und Aneignung sowie ihre Bewahrung für künftige Generationen. Dieses Gesetz gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Einrichtungen in Trägerschaft des Landes und der unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen sowie für die Kulturförderung des Landes. Von den Mitwirkungspflichten des § 60 Absatz 3 Satz 2 bis 4 abgesehen, bleibt das Recht der kommunalen Selbstverwaltung durch die Regelungen dieses Gesetzes unberührt. Die Regelungen zur Förderung der kulturellen Jugendarbeit sowie der Jugendkunstschulen im Rahmen des 3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; - Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert wurde, sind hiervon unberührt.

Die Regelung geht auf § 1 Kulturfördergesetz (KFG) zurück, wurde aber sprachlich und inhaltlich erweitert. Der Umfang der Kulturpflege wird näher bestimmt, wodurch sich zugleich der im weiteren Gesetz oftmals gebrauchte Begriff näher definiert.

**§ 2
Kulturpflege und Kulturförderung**
(1) Kultur und Kunst sind durch Land und Gemeinden gemäß Artikel 18

Die Regelung wurde unverändert aus § 2 Abs. 1 KFG übernommen.

Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, zu pflegen und zu fördern. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergänzen sich Land und Gemeinden wechselseitig in gleichberechtigtem partnerschaftlichen Zusammenwirken und beziehen hierbei die freigemeinnützigen Träger der Kultur mit ein.

(2) Das Land nimmt eigene Kulturaufgaben wahr und unterstützt die kulturellen Aktivitäten in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der vom Land zu definierenden landeskulturpolitischen Ziele. Es fördert insbesondere Maßnahmen von regionaler, landesweiter, nationaler oder internationaler Bedeutung, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme ohne Landesförderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erreicht werden können. Es trägt mit seiner Förderung zur Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen bei. Dabei soll ein bedarfsgerechtes Angebot in allen Regionen angestrebt werden, das die Belange der kulturellen Vielfalt besonders berücksichtigt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen die Aufgabe der Kulturförderung und -pflege in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Selbstverwaltung in eigener Verantwortung wahr. Sie schaffen dabei gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 2 KFG, wurde aber sprachlich angepasst.

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 3 Sätze 1f. KFG

(4) Die Kulturpflege kann durch den Unterhalt und die Förderung öffentlich zugänglicher und nutzbarer Einrichtungen, insbesondere von Archiven, Bibliotheken, Museen, Theatern, Soziokulturellen Zentren, der Freien Szene, von Musik- und Kunstschulen sowie von vergleichbaren Orten der Vermittlung kultureller Bildung und künstlerischer Betätigung gewährleistet. Hinzu kommt die Förderung konkreter Vorhaben, Projekte und natürlicher und juristischer Personen.

(5) Bei den Förderungen des Landes und bei der Verwaltung von Kultureinrichtungen des Landes ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf möglichst einfache, bürgerfreundliche und transparente Verfahren hinzuwirken. Nach Möglichkeit sind digitale Förderverfahren entsprechend der Bundes- und Landesregelungen anzuwenden.

Der Absatz ist neu aufgenommen und fasst die Handlungsfelder der Kulturförderung aus § 6 Abs. 1 KFG zusammen. Er knüpft inhaltlich an die Zuschreibungen in § 1 Abs. 1 an.

Die Regelung ist neu aufgenommen und stellt die Ziele der Entbürokratisierung, Digitalisierung und Bürgerfreundlichkeit an den Anfang des Gesetzes. Der Absatz richtet sich an die Landesverwaltung, die entsprechenden Verfahren bereitzustellen, er dient nicht dem Schutz der Interessen des Einzelnen. Ein subjektiv-öffentliches Recht des Kulturschaffenden auf ein nicht den Vorgaben aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht entsprechendes Verfahren wird nicht begründet. Auf die unveränderte Gültigkeit des übrigen Verwaltungsrechts wird klarstellend hingewiesen.

§ 3

Kulturelles Erbe

(1) Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein Schwerpunkt der Kulturförderung des Landes und im Rahmen des § 2 Absatz 3 der Gemeinden. Dazu gehört auch die Sammlung, Sicherung, Erhaltung und Überlieferung künstlerischer und kultureller Ausdrucksformen, deren wissenschaftliche Erforschung sowie die Förderung diesen Zielen dienender Maßnahmen. Dies schließt die Industriekultur ein. Hierdurch soll das Geschichtsbewusstsein gestärkt und das kulturelle Gedächtnis lebendig gehalten werden. Untrennbar damit verbunden ist die Erforschung und Beachtung der

Der Absatz ist neu aufgenommen und bietet eine Definition des Begriffs „Kulturelles Erbe“ und seines kulturpolitischen Zwecks. Durch öffentlich zugängliche Inventare, Verzeichnisse und Portale soll das kulturelle Erbe Nordrhein-Westfalens erfasst und sichtbar gemacht werden.

Provenienz von Sammlungsobjekten sowie von Institutions- und Sammlungsgeschichten.

(2) Das Land fördert den Erhalt und die Pflege des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes. Es unterstützt Kultureinrichtungen in ihrer Aufgabe, Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschließen, zu erforschen, auszustellen oder auf andere Art öffentlich zugänglich zu machen.

Das Land unterstützt Kultureinrichtungen bei der Digitalisierung von analogem Kulturgut, bei der Übernahme von originär digitalem Kulturgut, bei der Bereitstellung der Digitalisate für die öffentliche Nutzung sowie bei der digitalen Langzeitarchivierung.

(3) Das Immaterielle Kulturerbe des Landes wird in einem Verzeichnis bei dem für Kultur zuständigen Ministerium dokumentiert.

(4) Der Schutz und die Pflege von Denkmälern, die Rechte und Pflichten der Eigentümer und der Kultureinrichtungen, sowie die Aufgaben und Befugnisse der Denkmalbehörden richten sich nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. 716), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist

(5) Die Förderung der Kulturpflege der Vertriebenen und Spätaussiedler verbindet traditionelle Erinnerungskultur mit moderner Bildungsarbeit für künftige Generationen.

Die Regelung entspricht § 8 Abs. 1 und 2 KFG

Mit diesem Absatz wird erstmalig das „Inventar des immateriellen Kulturerbes in Nordrhein-Westfalen“ als Institution gesetzlich abgesichert.

Der Absatz ist neu aufgenommen und definiert das Verhältnis des Denkmalschutzgesetzes zum KulturGB.

Auf Basis des Konzepts des Landes zur Neuausrichtung der Förderung nach § 96 BVFG erfolgt die Förderung als Bildungsarbeit und die traditionelle Kulturpflege mit Gedenkveranstaltungen usw. wird auch weiterhin gefördert. Um das Interesse der nachwachsenden Generationen an der Thematik zu befördern, müssen aber auch neue Konzepte für die Erinnerungsarbeit entwickelt werden. Dabei kommt es darauf an, die Erinnerungsarbeit in einen europäischen und - im Hinblick auf aktuelle internationale Ausprägungen von Flucht und Vertreibung - auch in einen

weltweiten Kontext zu stellen. Damit wird sich die Bildungsarbeit in Richtung einer stärkeren generationsübergreifenden (historisch)-politischen Bildung verändern. Der Bildungsbereich erhält einen ebenso hohen Stellenwert wie die traditionelle Kulturpflege.

§ 4

Provenienzforschung

(1) Der dauerhafte Verbleib von Objekten in öffentlichen Sammlungen setzt einen rechtmäßigen Zugang in die jeweilige Sammlung voraus.

(2) Das Land beachtet für seine Einrichtungen die Grundsätze der „Washingtoner Erklärung“ von 1998 sowie die darin verankerten Washington Principles on Nazi-Confiscated Art. Die dazu abgegebene Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände findet bei der Erforschung der Provenienz des Kulturbesitzes, bei der Verpflichtung zur Veröffentlichung und bei der Findung einer fairen und gerechten Lösung Anwendung. Die weiteren gesetzlichen Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

(3) Das Land unterstützt die Erforschung der Provenienz von Objekten aus weiteren Entzugskontexten in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949, der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bis 1989 sowie aus kolonialen Kontexten.

(4) Das Land fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Ausstellungen, Publikationen und die Vermittlung von Forschungsergebnissen.

(5) Die von dem für Kultur zuständigen Ministerium und den Landschaftsverbänden eingerichtete „Koordinationsstelle für Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen“ dient als Beratungszentrum und Ansprechpartnerin für

Die Regelung ist neu aufgenommen und erklärt die Washington Principles als für die Einrichtungen des Landes verpflichtend. Zudem wird die Provenienzforschung im Zusammenhang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten und der ehemaligen SBZ und DDR als kulturpolitische Aufgabe festgeschrieben. Die Provenienzforschung wird neben Erhaltung und wissenschaftlicher Erforschung zu den Aufgaben einer fachgerechten Sammlungspflege in Archiven, Bibliotheken und Museen gerechnet. Die Dokumente sind unter den folgenden Nachweisen abrufbar:

Washington Conference On Holocaust-Era Assets, 1998
https://1997-2001.state.gov/regions/eur/wash_conf_material.html (Stand: 10.09.2020)

Washingtoner Erklärung, Washingtoner Prinzipien
https://1997-2001.state.gov/regions/eur/981203_heac_art_princ.html (Stand: 10.09.2020)

Deutsche Übersetzung:
<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Washingtoner-Prinzipien/Index.html> (Stand: 10.09.2020)

Gemeinsame Erklärung:
„Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und Rückgabe NS-

Provenienzforschung in Nordrhein-Westfalen.

verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz.
<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Stiftung/Grundlagen/Ge-meinsame-Erklaerung/Index.html>
(Stand: 10.09.2020)

Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, Neufassung 2019.
<https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Handreichung/Index.html>
(Stand: 10.09.2020)

Zu Absatz 3 b)
Entsprechende Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten formulierten die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, die Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände im März 2019 (Stand: 13.03.2019)
<https://www.kmk.org/aktuelles/artikelansicht/eckpunkte-zum-umgang-mit-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten.html> (Stand: 10.09.2020)

<https://www.kulturstiftung.de/kontaktstelle-sammlungsgut-aus-kolonialen-kontexten/> (Stand: 10.09.2020)

§ 5

Digitalität

(1) Digitale Ausdrucksweisen stellen einen eigenständigen Bereich künstlerischer Praxis dar. Sie durchdringen das individuelle, familiäre, gesellschaftliche und politische Leben und sollen daher im Rahmen von § 2 Absatz 3 als fester

Die Regelung ist vollständig neu aufgenommen und entspricht den in Eckpunkt 5 formulierten Wertungen. Digitalisierung bietet die Möglichkeit, allen Menschen unabhängig von ihrer persönlichen Situation Zugänge zum kulturellen Leben zu

Bestandteil der Gegenwartskultur in den Einrichtungen der Kulturpflege, in der Kulturförderung sowie in der kulturellen Bildung berücksichtigt werden.

(2) Digitale Angebote vermitteln in den Einrichtungen der Kulturpflege einen einfachen und niederschweligen Zugang zu Kunst und Kultur. Sie ermöglichen eine zeit- und ortsunabhängige kulturelle Teilhabe und fördern durch sachkundige Hilfestellungen und die Vernetzung mit weiteren Angeboten und Dienstleistungen die Aneignung und das Verständnis künstlerischer und kultureller Inhalte. Die Digitalisierung dient auch der Bewahrung des kulturellen Erbes und dessen Erforschung durch Schonung der Originale. Überwiegend mit öffentlichen Mitteln erstellte Digitalisate sollen im Rahmen von § 2 Absatz 3 mit geeigneten Lizenzen versehen und mindestens für nicht kommerzielle Zwecke frei nachnutzbar sein. Open-Source Angebote sollen dabei berücksichtigt werden.

§ 6

Kulturelle Bildung

(1) Die Begegnung und Auseinandersetzung mit Kunst, Kultur und kulturellem Erbe sowie die eigene kreative Praxis erfordern spezifische, auf die jeweilige künstlerische und kulturelle Ausdrucksform bezogene Kenntnisse und Fähigkeiten der Wahrnehmung und der Interpretation, der Material- und Körperbeherrschung

eröffnen. Die aktuelle Corona-Krise hat hier eine beeindruckende Dynamik entfaltet, die es qualitativ weiterzuentwickeln und zu fördern gilt.

In allen Kultursparten und in der kulturellen Bildung werden digitale Inhalte und Vermittlungsformen zum regulären Angebot gerechnet. Das gilt auch für Digitale Kompetenzen („literacies“). Durch Vernetzung, Kooperationen und zentrale Ansprechstellen sollen auch kleine Kultureinrichtungen in die Lage versetzt werden, digitale Angebote entwickeln und vorhalten zu können.

Immer mehr Menschen erleben und schaffen Kunst und Kultur in digitaler Form. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass dieses Schaffen auch künftigen Generationen zugänglich bleibt.

Satz 1 ist neu gefasst, die Sätze 2 und 3 entsprechen der bisherigen Regelung aus § 4 Abs. 3 Sätze 2f. KFG. Insgesamt entspricht die Regelung nun den Schwerpunkten von Eckpunkt 8. Kunst und Kultur werden nicht nur in Kultureinrichtungen gepflegt, sondern sind darüber hinaus auch ein Thema in der

(kulturelle Bildung). Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung kreativer Aktivitäten und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, ihren ästhetischen Eigensinn und ihre künstlerischen Talente zu erproben und weiterzuentwickeln. Durch kulturelle Bildungsangebote sollen die künstlerisch-kreative Betätigung und die Nutzung des Kulturangebotes als Bestandteile lebenslangen Lernens gestärkt werden. Darüber hinaus unterstützt ästhetische Erziehung die Fähigkeit von Kindern und Jugendlichen, einen Beitrag für die Gestaltung unserer demokratischen Gesellschaft zu leisten.

(2) Das Land fördert kulturelle Bildung, um im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit den Aktivitäten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie mit freigemeinnützigen Kulturträgern zur Entwicklung einer vielfältigen und ausgewogenen Angebotsstruktur beizutragen und gleichzeitig eine qualitätsvolle Vermittlungsarbeit zu erreichen. Eine besondere Rolle nehmen dabei die Künstlerinnen und Künstler ein, die über Angebote der außerschulischen Bildung und der Erwachsenenbildung den Zugang zu und die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur fördern. Das Land unterstützt dies durch Weiterbildungs- und

Kindertagesbetreuung, für Schulen, Hochschulen, Träger der Kinder- und Jugendarbeit und Einrichtungen der Weiterbildung. Angefangen von ersten Erfahrungen mit Musikinstrumenten in der Kindertagesbetreuung bis hin zu Theater AGs für Seniorinnen und Senioren bei den Volkshochschulen gibt es vielfältige Angebote für Menschen jeden Alters.

Kulturelle Bildung gehört zum lebenslangen Lernen. Dabei geht es nicht nur um den Erwerb eigener künstlerischer Fertigkeiten, sondern auch um die Fähigkeit, künstlerische und kulturelle Ausdrucksformen verstehen und deuten zu können. Diese Fähigkeiten zu vermitteln, ist mit Blick auf ihr jeweiliges künstlerisches und kulturelles Angebot Aufgabe aller Kultureinrichtungen. Durch die Regelung soll die Zusammenarbeit von politischer und kultureller Bildung verstärkt werden. Dabei können Gedächtnisinstitutionen wie Archive, Bibliotheken und Museen, aber auch andere Kultureinrichtungen wie insbesondere die Theater Aufgaben politischer Bildung wahrnehmen.

Die Regelung ist aus § 9 Abs. 1 KFG übernommen.

Qualifizierungsangebote. Das Land schafft durch Förderprogramme Anreize für Gemeinden und freie Träger, Angebote für die kulturelle Bildung zu entwickeln und zu stärken.

(3) Das Land fördert Kultureinrichtungen als Orte der kulturellen Bildung und der kulturellen Kommunikation. Es unterstützt insbesondere ihre Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Wenn Einrichtungen der Kulturpflege im Bereich ihrer fachlichen Zuständigkeit eigene Angebote der kulturellen Bildung vorhalten, nehmen sie ergänzend die Aufgabe einer Bildungseinrichtung wahr.

(4) Schulen sind wichtige Orte kultureller Bildung. Als Querschnittsaufgabe von Schulen wird so ermöglicht, dass Schülerinnen und Schüler aus allen Bereichen der Gesellschaft mit unterschiedlichen künstlerischen Sparten und kultureller Bildung in Berührung kommen. In Schulen wird die kulturelle Bildung gefördert insbesondere durch die Durchführung von schulbezogenen Programmen der kulturellen Bildung, durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte in künstlerischen und kunstnahen Fächern und hinsichtlich der Verankerung kultureller Angebote.

(5) Das Land fördert die kulturelle Bildung im Rahmen von lokalen und regionalen Netzwerken. Es wirkt durch seine Förderung auf die Abstimmung von Förderzielen und -programmen und eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Kooperation von Kultur und Bildung insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Schule hin. Das schließt Kooperationen mit Einrichtungen der politischen, der Erwachsenen- und Weiterbildung sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung ein.

(6) Landeseigene Einrichtungen der Kulturpflege sind dazu verpflichtet, Aufgaben der kulturellen Bildung

Die Regelung ist § 9 Abs. 2 KFG entnommen.

Die Regelung entspricht § 9 Abs. 3 KFG, wird durch den Aspekt der Kooperation mit Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung ergänzt. Zum einen wird der Gedanke des lebenslangen Lernens (Abs. 1) hier entfaltet. Zum anderen wird auf viele Schnittflächen verwiesen, die die kulturelle Bildung in ihrer gesamtgesellschaftlichen Dimension aufzeigen.

Die Regelung entspricht § 9 Abs. 4 KFG und stellt durch die neue Formulierung klar, dass auch Archive, Aufgaben der kulturellen

wahrzunehmen. Sonstige institutionelle Förderungen und die Förderung von Projekten kann das Land mit der Auflage verbinden, dass in ihrem Rahmen auch ein angemessenes Angebot der kulturellen Bildung realisiert wird.

Bildung und der Vermittlung wahrzunehmen haben.

§ 7

Kooperationen, Kultur im ländlichen Raum, Dritte Orte

(1) Die öffentlichen Einrichtungen der Kulturpflege können untereinander kooperieren sowie mit anderen, insbesondere schulischen und außerschulischen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen der Weiterbildung.
(2) Einrichtungen der Kulturpflege, die in besonderer Weise als Häuser für Kultur und Begegnung im ländlichen Raum gestaltet sind (Dritter Ort), können verschiedenen Sparten der Kulturpflege in Verbindung mit der Weiterbildung gewidmet sein, um in der Vielfalt der Regionen ein möglichst breites Kultur-, Kunst- und Bildungsangebot zu ermöglichen.

Die Regelung ist im Vergleich zu § 16 KFG neu gefasst.

Die Regelung ist neu gefasst.

§ 8

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement ermöglicht vielen Menschen einen unmittelbaren Zugang zu und Teilhabe an Kunst, Kultur und künstlerischer Praxis. Als Ausdruck der Verantwortung für die Pflege von Kunst und Kultur in ganz Nordrhein-Westfalen soll das bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement für die Kultur vom Land gemeinsam mit den Akteuren vor Ort gefördert und durch geeignete Maßnahmen der Beratung, Fortbildung und Anerkennung unterstützt werden.

Die Regelung ist neu gefasst und entspricht der Wertung von Eckpunkt 3 und ist im Kontext der Engagementstrategie für Nordrhein-Westfalen zu sehen, ehrenamtliches Engagement zu unterstützen. Das ehrenamtliche Engagement vieler Menschen und Vereine bereichert als elementarer Bestandteil das kulturelle Leben in Nordrhein-Westfalen. Einfache und transparente Förderverfahren auf der Grundlage des geltenden Haushaltsrechts sollen Menschen unterstützen, die sich ehrenamtlich für Kunst und Kultur engagieren. Die Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräften im Bereich von Kunst und Kultur soll verbessert werden.

§ 9

Zugang und Teilhabe

(1) Der ungehinderte und barrierefreie Zugang zu Kunst und Kultur, sowie die eigene künstlerische Tätigkeit stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden.

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 3 KFG, wurde aber inhaltlich entsprechend der Wertungen des Landesgleichstellungsgesetzes modernisiert.

Kultur ist Vielfalt. Sie ist dort besonders lebendig, wo viele Menschen Zugang zu kulturellen Angeboten haben oder Themen und Inhalten Raum gegeben wird, die abseits des Alltäglichen und Gewöhnlichen liegen. Die Kulturförderung der öffentlichen Hand ist den Zielen von Teilhabe und Diversität in besonderer Weise verpflichtet. Kultur hat somit auch die Aufgabe, den Zugang und die Teilhabe an dieser Vielfalt für alle Menschen, unabhängig von ihrer persönlichen Situation, zu ermöglichen. Dazu gehört auch eine große Vielfalt an Trägern, Akteuren und Institutionen.

Die Regelung ist neu gefasst und entspricht Eckpunkt 6.

(2) Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt sollen in der Kunst- und Kulturförderung des Landes verbindlich berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei der Besetzung von Gremien und Wahrnehmung von Führungsaufgaben.

§ 10

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unverzichtbare Träger des kulturellen Erbes und tragen zur Weiterentwicklung von Kunst und Kultur bei. Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die Regelung ist neu und schreibt erstmalig die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften bei der Pflege des kulturellen Erbes und ihre Rolle bei der Weiterentwicklung von Kunst und Kultur fest.

§ 11

Kultur und gesellschaftlicher Wandel

(1) Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen. Es fördert Vorhaben, die geeignet sind, einen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs und zur gesellschaftlichen Entwicklung zu leisten.

(2) Kunst und Kultur spiegeln gesellschaftliche Entwicklungen. Sie

Die Regelung geht auf § 14 KFG zurück, wurde aber inhaltlich und sprachlich modernisiert.

sind damit ein unverzichtbarer Teil aktueller gesellschaftlicher Diskurse und politischer Debatten. Die Einrichtungen der Kulturpflege und die Kulturförderung sollen diese Dimension von Kunst und Kultur berücksichtigen

§ 12

Nachhaltigkeit

(1) Die Kulturpflege soll im Rahmen von § 2 Absatz 3 Nachhaltigkeit fördern und ihre eigenen Instrumente nachhaltig ausrichten. Dabei sind die sozialen, ökologischen und ökonomischen Auswirkungen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die Kultur zu beachten.

Die Regelung ist neu und unterstreicht die Bedeutung der Kulturpflege für die Verankerung von Nachhaltigkeit in der Gesellschaft und die Verpflichtung auf Nachhaltigkeit in der Kulturpflege selbst. Kultur prägt über Kunst, Sprache, Rituale und Traditionen die Wertigkeit und den Wandel im Umgang mit globalen Themen, die für die Menschheit von zentraler Relevanz sind. Nachhaltigkeit als Ziel gesellschaftlichen Handelns im kulturellen Diskurs aufzugreifen, schärft den Blick und das Bewusstsein für dieses Thema. Zugleich muss die Kulturpflege selbst ihre Aktivitäten so ausgestalten, dass diese nachhaltig wirken. Sie muss folglich soziale Fragestellungen angemessen berücksichtigen und einen Zugang zur eigenen schöpferischen Arbeit und zur ästhetischen Erfahrung von Kunst über kulturelle Bildung und Teilhabe für alle eröffnen. Die Förderung von Kunst, Kunsteinrichtungen und von Veranstaltungen muss dem Ziel der Klimaneutralität – soweit möglich - folgen. Kulturförderung soll zudem dazu beitragen die unständigen Lebensbiographien von Künstlerinnen und Künstlern durch geeignete Maßnahmen besser abzusichern.

(2) Soziale Nachhaltigkeit muss insbesondere über kulturelle Bildung und Konzepte zur Teilhabe und Diversität gesichert werden.

(3) Ökologische Fragestellungen sind im Rahmen von § 2 Absatz 3 gleichermaßen beim Betrieb von Kultureinrichtungen, der Durchführung

von Veranstaltungen, dem internationalen Kulturaustausch sowie in der Kulturförderung zu berücksichtigen, um diese möglichst klimaneutral auszugestalten.

(4) Die Kulturförderung des Landes soll zudem die ökonomischen Rahmenbedingungen für Künstlerinnen und Künstler, Gruppen, Projekte und Institutionen verbessern und einen Beitrag zu mehr materieller Absicherung im Kulturbereich leisten.

Teil 2
Kulturförderung und Verfahren
Abschnitt 1
Fördergrundsätze und
Handlungsfelder der
Kulturförderung

§ 13
Grundsätze und Ziele der
Kulturförderung

(1) Die Kulturförderung des Landes dient der Verwirklichung der in diesem Gesetz genannten Zielsetzungen und kulturellen Aufgaben. Die vornehmlichen Ziele der Kulturförderung sind daher:

1. die schöpferische Entfaltung des Menschen zu ermöglichen, sei es durch eigenes künstlerisches Schaffen, sei es durch Teilhabe an kulturellen oder künstlerischen Angeboten,
2. den in Nordrhein-Westfalen lebenden und arbeitenden Künstlerinnen und Künstlern eine freie künstlerische Entfaltung zu ermöglichen,
3. in der Gesellschaft zu Offenheit und Verständnis für künstlerische Ausdrucksformen und kulturelle Vielfalt beizutragen und die Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit Kultur und Kunst zu befähigen und
4. die gesellschaftliche und strukturelle Entwicklung in den Gemeinden und Regionen mitzugestalten.

Sie soll insbesondere den Zusammenhalt in der Gesellschaft fördern und dazu beitragen, die Qualität und Attraktivität des Lebens im Land und in den Gemeinden zu verbessern und nach innen und außen sichtbar zu machen.

(2) Das Land entwickelt und realisiert spezielle Programme der Kunst- und Kulturförderung zu gesellschaftlich bedeutsamen Themen als Beitrag zur Förderung der Demokratie.

(3) Die Förderung soll die Zusammenarbeit verschiedener Träger der Kulturarbeit unterstützen, wenn diese Synergien erzeugt oder die Qualität der Arbeit steigert.

Die Regelung entspricht § 3 KFG, wurde jedoch sprachlich überarbeitet.

Die Regelung ist neu gefasst und unterstreicht die Bedeutung von Kunst und Kultur für die politische Bildung.

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 4 KFG.

(4) Bei der Kulturförderung sollen die Bezüge zu anderen Politikfeldern, insbesondere zur schulischen Bildung sowie zur Kinder- und Jugendarbeit, wechselseitig beachtet und die Zusammenarbeit gestärkt werden.

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 6 KFG.

(5) Die Kulturförderung soll auf Nachhaltigkeit im Sinne des § 12 und Planungssicherheit ausgerichtet sein, um Kulturentwicklung als langfristigen Prozess zu unterstützen.

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 7 KFG.

§ 14

Förderung der kulturellen Infrastruktur

(1) Das Land fördert die kulturelle Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen als Grundlage einer sich fortentwickelnden Kulturlandschaft. Es kann vom Fördernehmer als Fördervoraussetzung ein auf den Fördergegenstand bezogenes, gemeindliches oder gemeindeübergreifendes Strukturentwicklungskonzept verlangen.

Die Regelung entspricht § 6 Abs. 1 KFG, wurde aber sprachlich vereinfacht.

(2) Das Land fördert Verbände und kulturfachliche Büros, die die Interessen von Künstlerinnen, Künstlern und Kultureinrichtungen überörtlich bündeln und wahrnehmen und mit dem Land im Bereich der Kulturförderung zusammenwirken.

Die Regelung entspricht § 6 Abs. 2 KFG.

§ 15

Kultur und Strukturwandel

Das Land fördert künstlerische und kulturelle Vorhaben, die zur strukturellen Entwicklung Nordrhein-Westfalens, insbesondere zur Stadtentwicklung, Regionalentwicklung oder zur wirtschaftlichen Entwicklung, zur Entwicklung des Tourismus im nationalen oder internationalen Standortwettbewerb, einen Beitrag leisten. In allen strukturpolitischen Entwicklungsplanungen ist zu prüfen, ob Belange der Kunst und Kultur als Faktoren der Strukturentwicklung berührt sind und berücksichtigt werden sollen.

Die Regelung kombiniert § 15 und § 5 Abs. 5 KFG.

§ 16

Förderung von Künstlerinnen und Künstlern

(1) Das Land fördert Künstlerinnen und Künstler mit dem Ziel, künstlerische Potentiale zu entdecken und zu entwickeln. Das Land fördert die Produktion und Präsentation künstlerischer Werke. Als Instrumente der Förderung kann das Land unter anderem Stipendien vergeben, Preise ausloben, einzelne Werke ankaufen oder Projekte fördern.

(2) Das Land fördert Arbeits- und Studienaufenthalte sowie die Präsentation künstlerischer Werke von nordrhein-westfälischen Künstlerinnen und Künstlern im Ausland. Das Land fördert nachhaltig angelegte internationale Kooperationen von in Nordrhein-Westfalen ansässigen Künstlerinnen und Künstlern.

Die Regelung entspricht § 7 Abs. 2 KFG, wurde jedoch sprachlich angepasst und um die ausdrückliche Möglichkeit zur Förderung künstlerischer Projekte erweitert. Hierdurch wird klargestellt, dass auch neue Kunstformen, die nicht als Werk ankaufbar sind, gefördert werden können. Dies war bislang nur im Wege der Auslegung („insbesondere“) möglich.

Die Regelung entspricht § 7 Abs. 3 KFG

§ 17

Freie Szene und Soziokultur

(1) Das Land fördert künstlerische Vorhaben, die in den Arbeits- und Organisationsformen der Freien Szene realisiert werden oder zum Bereich der Soziokultur gehören.

(2) Das Land unterstützt beispielgebende Vorhaben von soziokulturellen Zentren und sonstigen Einrichtungen, die im Bereich der Soziokultur tätig sind und die einen Beitrag zur Teilhabe aller an der Kultur leisten.

Die Regelung entspricht § 11 Abs. 1 KFG, wurde jedoch sprachlich vereinfacht, um eine Eingrenzung in Sparten zu vermeiden.

Die Regelung entspricht § 11 Abs. 2 KFG.

§ 18 Breitenkultur

(1) Das Land fördert in Zusammenarbeit mit den die Breitenkultur landesweit vertretenden Verbänden kulturelle Aktivitäten aller Sparten sowie modellhafte Vorhaben, bei denen hauptberuflich tätige und nicht hauptberuflich tätige Künstlerinnen und Künstler zusammenarbeiten.

(2) Das Land unterstützt Aktivitäten von nicht berufsmäßig tätigen Künstlerinnen und Künstlern insbesondere im Bereich der Musik. Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, Kooperationen, Begegnungen unterschiedlicher Musikkulturen, herausragende Projekte sowie Festivals und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen.

Die Regelung entspricht § 13 Abs. 1 KFG wurde jedoch sprachlich angepasst. Sie unterstreicht den Programmsatz aus den Eckpunkten, dass Breiten- und Spitzenkultur aufeinander bezogen werden.

Die Regelung geht auf § 13 Abs. 2 KFG zurück, wurde jedoch modernisiert.

§ 19 Experimente

Genre- und spartenübergreifende Kunstformen, sowie neue Erscheinungsformen und experimentelle Erweiterungen des Kunstbegriffs dienen der Weiterentwicklung der Kunst und sind als besondere Ausprägung der Kunstfreiheit geschützt. Sie werden vom Land in Einzelfällen gefördert.

Die bisherige Regelung in § 17 KFG wurde sprachlich überarbeitet, um eine weitere Öffnung der Sparten und übergreifende Förderungen zu ermöglichen. Die Förderung eines künstlerischen Vorhabens, das ansonsten den qualitativen Vorgaben entspricht, darf daher nicht deshalb abgelehnt werden, weil es sich nicht einer Kunstsparte zuordnen lässt.

Abschnitt 2 Verfahren der Kulturförderung

§ 20 Förderverfahren

(1) Das Förderverfahren richtet sich nach dem Haushalt und nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes, insbesondere den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert

Die Regelung entspricht § 28 Absatz 1 KFG. Durch diesen Verweis auf die Regelungen des Haushaltsrechts wird z.B. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für das Förderverfahren schon durch den Verweis auf die LHO etabliert

worden ist, und dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen "Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung" vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309).

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium kann im Rahmen der haushaltsrechtlich dafür vorgesehenen Verfahren allgemeine Förderrichtlinien sowie Förderrichtlinien zu den in diesem Teil genannten Handlungsfeldern erlassen.

Separate Regelungen sind daher nicht erforderlich.

Die Regelung geht auf § 28 Absatz 2 KFG zurück, sie wurde jedoch an die zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen im Haushaltsrecht angepasst. Weitergehende gesetzliche Festlegungen zur Konkretisierung einer Förderrichtlinie können im Kulturgesetzbuch nicht erfolgen. Sie sind durch die seit Erlass des Kulturfördergesetzes erzielten und im Haushaltsgesetz verankerten Flexibilisierungen und Vereinfachungen auch nicht erforderlich. Aufgrund der neuen Verwaltungsvorschriften wird das Förderverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auf möglichst unbürokratische und einfache Weise gestaltet und zugleich der bestmögliche Einsatz der Fördermittel im Sinne der Zielsetzungen dieses Gesetzes sicherstellt. Eine anhand des geltenden Haushaltsrechts verabschiedete Förderrichtlinie könnte die folgenden Inhalte haben:

1. Anerkennung des Bürgerschaftlichen Engagements als Finanzierungsbeitrag.
2. Regelungen zur Anerkennung von Gemeinausgaben und Personalausgaben bei Projektförderungen als zuwendungsfähige Ausgaben.
3. Einnahmen aus Sponsoring und Spenden können bei der Bemessung einer Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit dem Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.
4. Ausnahmen vom Versicherungsverbot für institutionell geförderte öffentliche Einrichtungen.
5. Regelungen zur vereinfachenden Anwendung des Vergaberechts.

(3) Bei Förderungen und bei der Leitung von Kultureinrichtungen soll auf einfache, bürgerfreundliche und transparente Verfahren hingewirkt werden. Nach Möglichkeit sind digitale Förderverfahren zu verwenden.

(4) Die bewilligenden Stellen beraten die Kulturschaffenden bei der Antragstellung. Sie sollen regelmäßig Informationsveranstaltungen für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger zum Zuwendungsverfahren anbieten.

6. Bevorzugte Gewährung von Festbetragsfinanzierungen.

7. Vereinfachte Regelungen für Kleine Zuwendungen.

8. Vereinfachende Regelungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn, zur Auszahlung und zum Verwendungsnachweis. Kulturförderung soll durch einfache; digitale und bürgerfreundlich schlanke Verfahren erfolgen.

Die klarstellende Regelung entspricht § 32 KFG, sie wurde aber sprachlich geöffnet. Auch das MKW berät die Antragstellenden.

Teil 3

Landeseigene Kulturaufgaben

§ 21

Aufgaben des Landes im föderalen Bundesstaat und international

Das Land nimmt die kulturpolitischen Interessen des Landes nach außen sowohl auf Bundes- als auch auf europäischer und internationaler Ebene wahr. Es setzt sich insbesondere in den zuständigen Gremien dafür ein, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Kultur und die Kulturschaffenden weiterzuentwickeln und zu verbessern. Es beteiligt sich an den gemeinsam getragenen Kultureinrichtungen im föderalen Bundesstaat und nimmt seine Aufgaben im Kulturgutschutz wahr.

Die Regelung entspricht § 18 KFG, wurde jedoch inhaltlich erweitert. Das Land soll sich demnach auch für die Weiterentwicklung und Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einsetzen. Zudem wird auch die Verantwortung für die Aufgaben im Kulturgutschutz herausgestellt.

§ 22

Eigene Aktivitäten, Einrichtungen und Beteiligungen des Landes, Kulturmarketing

(1) Das Land kann kulturelle Aufgaben durch eigene bestehende oder neu zu schaffende Einrichtungen erfüllen oder zu diesem Zweck Gesellschaften, Stiftungen und sonstige Vereinigungen gründen, unterhalten oder sich an solchen beteiligen. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Das Land kann eigene Kulturveranstaltungen und sonstige Maßnahmen im kulturellen Bereich durchführen, wenn sie im Interesse des Landes liegen.

Die Regelung kombiniert Elemente aus § 21 Abs. 2 KFG mit der Regelung aus § 19 Abs. 1 KFG.

(2) Das Land kann zur Darstellung der Qualität und Vielfalt sowie zur Stärkung des Kulturtourismus nach Nordrhein-Westfalen im In- und Ausland Werbe- und Marketingmaßnahmen durchführen.

Die Regelung entspricht § 21 Abs. 1 KFG.

§ 23

Kunst- und Musikhochschulen

Die Kunst- und Musikhochschulen des Landes nehmen ihre Aufgaben nach dem Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, wahr. Zugleich tragen sie wie die Kunst- und Musikhochschulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft mit künstlerischen Angeboten und Veranstaltungen zum Kulturangebot im Land bei. Das Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

Die Regelung ist neu aufgenommen. Das Recht der Kunst- und Musikhochschulen ist im Kunsthochschulgesetz geregelt. Das Kulturgesetzbuch verweist daher hinsichtlich der Aufgaben der Kunst- und Musikhochschulen in Satz 1 auf das KunstHG. Die Kunst- und Musikhochschulen sind unbeschadet dessen Stätten der Kultur und Teil des Kulturangebots in Stadt und Land. Die Erbringung dieser Kulturleistungen durch die Kunst- und Musikhochschulen im Sinne des KunstHG erfolgt im Rahmen des Kunsthochschulgesetzes.

§ 24

Kunst und Bau

(1) Das Land stellt bei Neu- und Umbauvorhaben des Landes, die den in einer Richtlinie nach Absatz 3 definierten Kriterien entsprechen, die erforderlichen Mittel für Kunst und Bau-Projekte im Rahmen des Baubudgets zur Verfügung.

Die Regelung entspricht § 20 Abs. 1 KFG, wurde jedoch auf die neue Terminologie Kunst und Bau umgestellt. Das Land und die Kommunen tragen als öffentliche Bauherren eine besondere baukulturelle Verantwortung. „Kunst und Bau“ Projekte leisten mit ihrem unmittelbaren künstlerischen Bezug dazu einen wichtigen Beitrag. Bei herausgehobenen Baumaßnahmen des Landes werden deshalb Leistungen zur künstlerischen Ausgestaltung an bildende Künstlerinnen und Künstler vergeben. Die entsprechenden Verfahrensregeln für die Beteiligung bildender Künstlerinnen und Künstler werden in einer separaten Richtlinie zu „Kunst und Bau“ festgelegt.

(2) Die Durchführung des Projektes obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Sie erfolgt in Abstimmung mit dem für „Kunst und Bau“ jeweils zuständigen Ministerium, einem Fachbeirat oder mit der von ihm benannten Stelle. Die Auswahl der Bauvorhaben und die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler erfolgen in transparenten Verfahren und beziehen die künftigen

Die Regelung entspricht § 20 Abs. 2 KFG.

Nutzer mit ein. Die ausgewählte
Künstlerin oder der ausgewählte
Künstler soll möglichst frühzeitig in den
Planungsprozess einbezogen werden.

(3) Das für Bauen zuständige
Ministerium regelt das Verfahren im
Einvernehmen mit dem für Finanzen
zuständigen Ministerium und dem für
Kultur zuständigen Ministerium in einer
Richtlinie.

Die Regelung entspricht § 20
Abs. 3 KFG.

Teil 4 Kulturelle Einrichtungen und Handlungsfelder

Abschnitt 1 Archive

§ 25

Aufgaben der Archive

(1) Archive sind als Gedächtnis der Gesellschaft ein wesentlicher Teil der kulturellen Infrastruktur. Sie bilden wertvolle Überlieferung aus Unterlagen in körperlicher und unkörperlicher Form, erhalten sie, bereiten sie für die Benutzung auf und stellen sie bereit. Sie sind Orte der wissenschaftlichen Bearbeitung der von ihnen verwahrten Bestände und unterstützen die kulturelle und historische Bildung.

(2) Als öffentliche Archive dokumentieren sie vor allem das Handeln und die Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Stelle, für die sie zuständig sind, und von deren Rechtsvorgängern. Als Kulturarchive pflegen sie mit thematisch orientierten Sammlungen das kulturelle Gedächtnis.

(3) Mit ihren Angeboten auf dem Gebiet der kulturellen Bildung ermöglichen Archive die Erweiterung und Vertiefung des historischen Wissens. Im Rahmen der Archivpädagogik bilden sie Partnerschaften mit Schulen. Zu den Universitäten des Landes pflegen die Archive einen engen Kontakt.

:

Archive sind ein wesentlicher Bestandteil der kulturellen Infrastruktur und der Förderung einer Identitätsbildung in der Gesellschaft. Dem von ihnen aufbewahrten und gesicherten kulturellen Erbe kommt bleibender Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, Rechtsprechung, Institutionen und viele weitere Interessensgebiete und Fragestellungen zu.

Neben den öffentlichen Archiven, die vorrangig Unterlagen aus dem Verwaltungshandeln von Behörden und anderen öffentlichen Stellen bewahren, erschließen und zugänglich machen, gibt es auch zahlreiche Kulturarchive, die nicht Verwaltungsüberlieferung übernehmen, sondern relevante Zeugnisse für einzelne kulturelle Sparten wie z.B. Musik, Literatur, Bildende Kunst oder darstellende Künste sammeln und erschließen. Kulturarchive ergänzen und erweitern die Bestände der öffentlichen Archive und stellen eine wichtige Säule des kulturellen Erbes dar.

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags, Archivgut zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen, nehmen Archive auch kulturelle Aufgaben wahr. Sie gestalten Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen zu historischen Themen der Landesgeschichte, beteiligen sich an Gedenkveranstaltungen und sonstigen Initiativen zum Gedenken an Ereignisse der jüngeren oder älteren Geschichte.

§ 26

Öffentliche Archive

(1) Archive, die das Archivgut des Landes und der seiner Rechtsaufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen (öffentliche Archive) verwahren, haben die Aufgabe, die aus der Verwaltungstätigkeit der genannten Stelle entstandenen Unterlagen zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen und das übernommene Archivgut sachgemäß zu verwahren, zu ergänzen, zu sichern, instand zu setzen; zu erschließen, zu erforschen, für die Benutzung bereitzustellen sowie zu veröffentlichen.

(2) Öffentliche Archive sind bei der Bewertung der ihnen angebotenen Unterlagen frei und an Weisungen nicht gebunden. Sie können weitere Unterlagen übernehmen, wenn an ihrer Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Regelungen des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188) in der jeweils geltenden Fassung und § 2 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 27

Kulturarchive

Kulturarchive sind mit ihren thematisch spezialisierten Sammlungen und Beständen Stätten des kulturellen Gedächtnisses, der wissenschaftlichen Forschung sowie der kulturellen Vermittlung und Bildung.

Öffentliche Archive sind Behörden und Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Archivgut, das im Regelfall von den Stellen, bei denen es entstanden ist, an die Archive abgeliefert wird, zu erfassen, zu verwahren und zu erschließen. Aufgaben und Zuständigkeiten von öffentlichen Archiven sind im Archivgesetz Nordrhein-Westfalen geregelt. Es gilt für Archive des Landes, der Kommunen und anderer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Öffentliche Archive entscheiden unter Berücksichtigung von Aufbewahrungsfristen über die Frage der Vernichtung der Akten oder ihrer dauerhaften Übernahme ins Archiv, insbesondere auch unter kulturhistorischen Gesichtspunkten.

Amtliche Begründung:

Mit Kulturarchiven im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen gemeint, die die kulturelle Überlieferung aus Bereichen wie der Bildenden Kunst, Musik, Literatur, Baukultur, Design, Film/Audiovision u.ä. sammeln. Diese Unterlagen entstehen z.B. im öffentlichen Bereich, also in Theatern, Orchestern, Kirchen (unabhängig von der Regelung in § 31), Schulen, Volkshochschulen und Medien, oder auch privat bei gewerblichen Medien, Architekten, Galeristen und Sammlern. Dazu gehören auch Künstlerarchive, die den schriftlichen Vor- oder Nachlass von Künstlerinnen und Künstlern bewahren und zugänglich machen. Sofern diese Archive öffentlich gefördert werden, sollen die geförderten Bestände wenigstens

für wissenschaftliche
Forschungszwecke jedermann
zugänglich gemacht werden.

§ 28

Weitere Archive

Die Archive der Kirchen und
Religionsgemeinschaften, von
Wirtschaftsunternehmen,
Vereinigungen und Privatpersonen
sind wichtige Orte der historischen
und kulturellen Überlieferung.

Auch für weitere Archive gilt, dass
die geförderten Bestände zumindest
für wissenschaftliche
Forschungszwecke jedermann
zugänglich gemacht werden, wenn
ihre Erschließung und / oder
Erhaltung mit öffentlichen Mitteln
gefördert wird.

§ 29

Archivpflege der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände unterstützen
nach Maßgabe der
Landschaftsverbandsordnung die
Archive. Dieses kann für die Arbeit
von Kommunal-, Wirtschafts- und
Privatarchiven durch archivfachliche
Beratung, durch
Fortbildungsveranstaltungen, durch
die Herausgabe und Erstellung von
Fachpublikationen sowie durch
zentral angebotene Dienstleistungen
erfolgen.

Abschnitt 2 Museen

§ 30

Aufgaben der Museen

Die Museen haben die Aufgabe,
kulturelle Gegenstände, Kunst oder
Wissensobjekte zu sammeln, zu
bewahren, zu dokumentieren, zu
erforschen und zu vermitteln und ihre
Sammlungen in Form von
Ausstellungen und Veröffentlichungen
soweit möglich als Digitalisate der
Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Regelung ist neu aufgenommen.

§ 31

Museumsbesuch

(1) Die Ausstellungen der vom Land,
getragenen Museen sind für jedermann
zugänglich. Das Hausrecht des
Museumsträgers bleibt unberührt.
Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind
diese sozialverträglich zu gestalten. Die

Die Regelung ist neu aufgenommen.

Ausstellungen sollen wenigstens an bestimmten Tagen einen kostenfreien Eintritt in die Dauerausstellung ermöglichen.

(2) Die Ausstellungen der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des § 2 Absatz 3 eingerichteten Museen können von allen Einwohnern genutzt werden. In diesem Rahmen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten wirken die Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hin, dass die Zugänglichkeit und die Eintrittsgelder nach Absatz 1 ausgestaltet werden, sofern ihre Haushaltslage dies zulässt.

(3) Die Anfertigung von Fotoaufnahmen von eigenen Sammlungsgegenständen aus der Dauerausstellung des Museums ist für private Zwecke zu gestatten.

§ 32

Veräußerung von Sammlungsgegenständen

Das Eigentum an den Kunstwerken der vom Land getragenen Sammlungen, die von einem Museum betreut werden, darf nur an Museen in öffentlicher Trägerschaft veräußert oder zu deren Gunsten mit einem dinglichen Recht belastet werden. Ein Verkauf dieser Kunstwerke oder der Abschluss eines auf die Begründung eines dinglichen Rechts an diesen Werken gerichteten Vertrages an andere Personen ist unzulässig. Die weiteren im Eigentum des Landes stehenden Kunstwerke sollen grundsätzlich im Eigentum bleiben, bei Beteiligungen des Landes gilt dies unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse sowie gesellschafts- und bilanzrechtlicher Vorgaben.

Die Regelung ist als Ausgestaltung der Verpflichtung zur nachhaltigen Bewahrung des kulturellen Gedächtnisses neu aufgenommen und regelt jenseits der haushalts- und eigentumsrechtlichen Grundsätze den kulturellen Umgang mit dem Kunstbesitz des Landes und seiner Einrichtungen. Öffentlicher Kunstbesitz soll grundsätzlich unveräußerlich sein. Eine Weiterveräußerung von Kunstwerken des Landes, die von Museen gezeigt oder verwahrt werden, wird nur an andere öffentliche Museen zugelassen. Das Land orientiert sich dabei an dem Leitfaden des Deutschen Museumsbundes: „Nachhaltiges Sammeln. Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut“, 2011. Der weitere bewegliche Kunstbesitz der Einrichtungen des Landes soll grundsätzlich erhalten werden, bei Beteiligungen des Landes gilt dies unter Beachtung der Eigentumsverhältnisse sowie gesellschafts- und bilanzrechtlicher Vorgaben

Die Regelung ist den vom Deutschen Museumsbund und ICOM Deutschland entwickelten Grundsätzen nachgebildet. (Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut (Dt. Museumsbund und ICOM Deutschland, September 2004) Ziffer 1.1 „Auf der Basis der Präambel wird festgehalten, dass im Grundsatz eine Abgabe von Sammlungsgut, das sich im öffentlichen Eigentum befindet und von einem Museum betreut wird, nicht möglich ist.“)

§ 33

Museumsberatung der Landschaftsverbände

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe unterstützen jeweils die Museen im örtlichen Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Landschaftsverbandsordnung fachlich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies kann durch Beratung, Fortbildung, Veröffentlichungen und zentrale Dienstleistungen erfolgen.

Die Regelung ist neu aufgenommen. Die Landschaftsverbände bieten bereits seit langem eine Beratung an. Eine neue Beratungspflicht soll nicht begründet werden.

Abschnitt 3

Theater und Orchester, Literatur

§ 34

Darstellende Künste und Orchester

(1) Die Theater- und Orchesterlandschaft Nordrhein-Westfalens zeichnet sich durch eine außerordentliche Vielfalt, Dichte und Qualität aus.
(2) Die Landestheater, Stadttheater, Freien Theater und die kommunalen Orchester sowie die Landesorchester sind bedeutende Eckpfeiler der kulturellen Infrastruktur des Landes. Theater und Orchester sind wichtige Produktionsstätten von Kunst, zentrale Bildungseinrichtungen und wesentliche Standortfaktoren und tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Stadt in erheblichem Maße bei. Das Land ist bestrebt, in enger Kooperation mit den theater- und orchestertragenden Gebietskörperschaften die künstlerische und personelle Substanz

Die Regelung ist gemäß Eckpunkt 4.6 neu aufgenommen.

der kommunalen Orchester- und Theaterlandschaft in ihrer Vielfalt und Qualität zu erhalten und deren Weiterentwicklung im Sinne eines nachhaltigen Kulturangebots zu fördern. Diesem Bestreben liegt ein Verständnis von Orchestern und Theatern als Stätten der Kunst und der kulturellen Bildung zugrunde, die als Reflexionsebene und Impulsgeberin für das gesellschaftliche Selbstverständnis unverzichtbar sind.

(3) Die herausragende Rolle der Tanzschaffenden in Nordrhein-Westfalen bei der Entstehung des modernen Tanzes verpflichtet das Land zur Bewahrung des künstlerischen Erbes und zur zeitgemäßen Weiterentwicklung.

Die Regelung ist neu aufgenommen.

§ 35

Aufgaben der Theater und Orchester

(1) Theater und Orchester dienen der Pflege der darstellenden und musikalischen Künste. Ihre Spielstätten sind im Rahmen von § 2 Absatz 3 Orte der gesellschaftlichen und kulturellen Begegnung sowie Auseinandersetzung, der interkulturellen Verständigung und der künstlerischen Diskussion von Werten in einer pluralen Gesellschaft.

Die Regelung ist neu aufgenommen.

(2) Theater und Orchester sind im Rahmen von § 2 Absatz 3 mit eigenen Veranstaltungen und Angeboten, aber auch im Rahmen von Kooperationen mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen Orte der kulturellen und künstlerischen Bildung.

Die Regelung ist neu aufgenommen.

(3) Die Theater und Orchester sind im Bereich der künstlerischen Darbietungen und der inhaltlichen Programmgestaltung sowie bei der Durchführung von Angeboten der kulturellen Bildung frei und an Weisungen nicht gebunden.

Die Regelung ist neu aufgenommen. Die Weisungsfreiheit der kommunalen Theater und Orchester findet ihre Grenzen in den vom Träger der Einrichtung zu treffenden qualitativen, quantitativen und finanziellen Rahmenvorgaben.

§ 36

Landestheater und Landesorchester

Das Land gewährleistet durch Landestheater und Landesorchester einen angemessenen Zugang zu den darstellenden und musikalischen

Die Regelung ist neu aufgenommen.

Künsten in allen Teilen des Landes. Es kann diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit Kommunen und Kommunalverbänden erfüllen.

§ 37 Literatur

(1) Das Land fördert Autorinnen und Autoren literarischer Werke durch Stipendienprogramme, Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen.

(2) Literaturbüros sind Einrichtungen der Autoren-, Lese- und Literaturförderung in der Region. Sie tragen außerdem wesentlich zur Vernetzung der Akteure bei. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden sie vom Land gefördert.

Amtliche Begründung

Der Begriff „Literatur“ ist vielschichtig und nicht präzise definiert. Er ist weder in seiner Vermittlung an eine konkrete Einrichtung gebunden noch in seiner inhaltlichen Ausgestaltung nur der Kunst zuzuordnen. Dennoch ist die Literatur unstrittig ein wesentlicher Teil von Kunst und Kultur und findet daher in diesem Gesetz Berücksichtigung. Um die bestehende einzigartige Vielfalt der Literatur in Deutschland allgemein und in Nordrhein-Westfalen im Besonderen zu erhalten und weiterzuentwickeln, unterstützt das Land Autorinnen und Autoren bei der Erarbeitung neuer Werke durch Stipendien und andere geeignete Maßnahmen. Weiterbildungsangebote sind für die Literatur von besonderer Relevanz, weil es im Unterschied zu allen anderen Sparten nur eine wenig entwickelte akademische Ausbildung für die Literatur gibt. Ebenfalls anders als in den anderen Kunstsparten gibt es für die Pflege und Vermittlung der Literatur keine kommunale Infrastruktur. Auch wenn die Literaturvermittlung zu den klassischen Aufgaben der Öffentlichen (überwiegend kommunalen) Bibliotheken gehört, ist dies für die Bibliotheken nur eine von vielen Funktionen. Zudem sind diese nur teilweise von ihren Trägern ausreichend ausgestattet, um diese Aufgabe angemessen zu erfüllen. Das Land unterstützt daher die bestehenden Literaturbüros, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Autoren-, Lese- und Literaturförderung in der Region gehört. Um die insgesamt eher kleinteilige Literaturszene zu stärken, fördert das Land auch die Ausgestaltung und Koordinierung von Netzwerken.

(3) Schreibförderung durch Werkstätten und andere ist ein wichtiger Baustein der kulturellen Bildung und ermöglicht vor allem interessierten und begabten Kindern und Jugendlichen den Zugang zum literarischen Schreiben. Das Land unterstützt daher Bibliotheken, Literaturhäuser und andere Einrichtungen, die Angebote zur Schreibförderung machen.

Schreibwerkstätten und ähnliche Veranstaltungen sind unverzichtbar, um vor allem Kindern und Jugendlichen den Zugang zum kreativen und literarischen Schreiben zu ermöglichen. Sie dienen auch der Begabtenfindung und -förderung.

Teil 5 Bibliotheken

Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Kommunen und Gemeindeverbände sowie die unter der Rechtsaufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhalten Bibliotheken. Die Bibliotheken und ihre Dienstleistungen sind ein wesentlicher Gegenstand der Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturpolitik des Landes und bedürfen daher einer rechtlich angemessenen Fundierung. Die folgenden Regelungen sollen dazu dienen, die Bibliotheken in ihrer Bedeutung als Einrichtungen für Bildung, Wissenschaft, Information und Kultur ausdrücklich anzuerkennen und zu stärken. Bibliotheken schaffen die Voraussetzungen für das jetzt und in Zukunft notwendige lebenslange Lernen.

Sie sind darüber hinaus Orte der Begegnung und der Kommunikation. Artikel 5 Grundgesetz und Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen gewährleisten mit der Meinungs- und Pressefreiheit zugleich das Grundrecht, „sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung dieses Grundrechts. Zudem sind sie neben den Schulen und Hochschulen die wichtigsten Bildungseinrichtungen des Landes, sie dienen der Aus- und Weiterbildung, der Lese- und Sprachförderung, der kulturellen Teilhabe und sozialen Integration. Zugleich sind Bibliotheken Einrichtungen, die das kulturelle Erbe des Landes dokumentieren, erhalten und weitergeben. Bibliotheken sind überdies für ein demokratisches Gemeinwesen unverzichtbar. In der sich formierenden Wissens- und Informationsgesellschaft gewährleisten sie in besonderer Weise die Herausbildung einer kritischen Medien- und

Informationskompetenz, ohne die eine mündige Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben nicht möglich ist.

§ 38

Zweck und allgemeine Aufgaben

(1) Bibliotheken sind im Rahmen von § 2 Absatz 3 zur Benutzung bestimmte und erschlossene Sammlungen von Büchern und anderen Medienwerken. Sie tragen in besonderer Weise zur Verwirklichung des Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten zu können, bei.

(2) Bibliotheken sind Bildungs- und Informationseinrichtungen. Zu ihren Aufgaben gehören die Unterstützung des selbstbestimmten lebensbegleitenden Lernens, die Leseförderung, sowie die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz durch eigene Angebote und durch die Kooperation mit anderen Bildungs- und Informationseinrichtungen.

(3) Bibliotheken sind Kultureinrichtungen. Sie stellen öffentliche Räume für Begegnung, Kommunikation, Integration und Kreativität bereit.

(4) Als Gedächtnisinstitutionen pflegen, bewahren und erschließen Bibliotheken wertvolle Altbestände und Sammlungen und machen sie der Öffentlichkeit in analoger oder digitaler Form zugänglich.

In Absatz 1 findet sich die allgemeine Definition von Bibliotheken und eine differenzierte Beschreibung der Aufgabe und der Bedeutung von Bibliotheken für die Verwirklichung des Grundrechts auf Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt.

Bibliotheken sind unverzichtbare außerschulische Bildungseinrichtungen, die selbstbestimmtes lebensbegleitendes Lernen unterstützen und ermöglichen. Dabei sind sie wichtige Akteure bei der Leseförderung und bei der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz, die für eine mündige Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben unabdingbar ist. Als außerschulische Bildungspartner ergänzen und erweitern sie in diesem Kontext den schulischen Unterricht. Als Einrichtung des informellen, selbstbestimmten Lernens beraten sie ihre Nutzerinnen und Nutzer und bieten eigene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen an. Vor allem in kleineren Orten sind Bibliotheken oft die einzige Kultureinrichtung, in der Veranstaltungen stattfinden und die zu gemeinsamen kulturellen Aktivitäten anregt.

Mit Absatz 4 wird die Bedeutung von Bibliotheken als Gedächtnisinstitutionen verdeutlicht, die neben den Archiven unverzichtbar sind für den Aufbau, die Erhaltung und die Pflege des schriftlichen Kulturerbes und dieses der Öffentlichkeit zugänglich machen.

§ 39

Öffentliche Bibliotheken

(1) Öffentliche Bibliotheken sind zur Benutzung für die Allgemeinheit bestimmte Bibliotheken in Rechtsträgerschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände und werden von diesen im Rahmen des § 2 Absatz 3 eingerichtet und unterhalten.

(2) Öffentlich zugängliche Bibliotheken in kirchlicher oder privater Trägerschaft ergänzen und bereichern das Angebot Öffentlicher Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Sie können dort, wo keine kommunale öffentliche Bibliothek besteht, mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Funktion einer öffentlichen Bibliothek übernehmen und in dieser Funktion gefördert werden. In diesem Fall hat die Bibliothek die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

(3) Öffentliche Bibliotheken leisten im Rahmen von § 2 Absatz 3 durch einen ausgewogenen und akzentuierten Bestandsaufbau einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Informationsfreiheit. Daher sind sie bei der Auswahl ihrer Medien unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Absatz 1 definiert in Anlehnung an die Formulierung im Hessischen Bibliotheksgesetz den Begriff der Öffentlichen Bibliotheken. Er bezeichnet die Gesamtheit aller Bibliotheken von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Öffentliche Bibliotheken dienen - im Gegensatz zu den wissenschaftlichen Bibliotheken, die ihre Angebote in erster Linie an den wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsinteressen ihrer Einrichtungen ausrichten - der Allgemeinheit.

Die Einrichtung einer Öffentlichen Bibliothek ist eine freiwillige Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist.

Die Nennung in Absatz 2 ist eine Anerkennung der Leistungen dieser Bibliotheken für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Sie können mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde die Funktion einer Öffentlichen Bibliothek erfüllen.

Bibliotheken sind zentrale Orte für die Realisierung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Dazu müssen Bibliotheken einen politisch, weltanschaulich, kulturell und religiös ausgewogenen Medienbestand zur Verfügung stellen. Daher wird hier der bibliothekarische Grundsatz beschrieben, dass die Medienauswahl durch das Fachpersonal der Bibliothek nach sachlichen Gesichtspunkten frei von weltanschaulichen und politischen Begrenzungen in eigener Verantwortung zu erfolgen hat. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in den Bibliotheksgesetzen anderer Länder, z.B. im Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (§ 3 Absatz 1 Satz 2), im Landesbibliotheksgesetz Rheinland-

Pfalz (§ 2) oder im Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens des Landes Baden-Württemberg (§ 4). Im nordrhein-westfälischen Landesrecht gibt es mit § 4 Abs. 2 Weiterbildungsgesetz überdies eine vergleichbare Bestimmung, die eine von politischen Einflüssen freie Bildungsarbeit ermöglicht. Für die eigenbestimmte Informationssuche und Bildung von Nutzerinnen und Nutzern öffentlicher Bibliotheken soll künftig das Gleiche gelten. Die geplante Weisungsfreiheit für öffentliche Bibliotheken erstreckt sich nicht auf die landesbibliothekarischen Aufgaben nach § 43 KulturGB NW-E. Sie gilt auch nicht an den Hochschulbibliotheken, an denen aus verfassungsrechtlichen Gründen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein gewisser Einfluss auf die Literaturlauswahl besteht.

(4) Öffentliche Bibliotheken sind im Rahmen von § 2 Absatz 3 unter Beachtung des Hausrechts und im Rahmen der Benutzungsregelungen ihrer Träger frei zugänglich. Sie ermöglichen Nutzerinnen und Nutzern einen niedrigschwelligen und ungehinderten Zugang zu Informationen und tragen so wesentlich zur Vermittlung von allgemeiner, interkultureller und staatsbürgerlicher Bildung bei. Zudem ermöglichen und unterstützen sie die demokratische Willensbildung und gleichberechtigte Teilhabe sowie die gesellschaftliche Integration.

(5) Als Orte der Begegnung, der Kommunikation, des kulturellen Austausches und der gesellschaftlichen Integration können Bibliotheken zentrale Orte der Kultur und der außerschulischen Bildung sein und dazu beitragen, kulturelle Aktivitäten in der Region zu bündeln und zugänglich zu machen.

Auch der gesetzlich geregelte freie Zugang zu Öffentlichen Bibliotheken dient der Gewährleistung des Grundrechts auf Informationsfreiheit. Bibliotheken tragen so wesentlich zur Vermittlung von allgemeiner, interkultureller und staatsbürgerlicher Bildung bei, fördern die gesellschaftliche Integration von Randgruppen und Minderheiten und ermöglichen die aktive Teilnahme am kulturellen Leben vor Ort.

Die Bedeutung Öffentlicher Bibliotheken als Begegnungs- und Kommunikationsorte wird herausgestellt. Als hoch frequentierte Kultureinrichtungen zeichnen sich Öffentliche Bibliotheken durch eine besondere Niederschwelligkeit bei ihrer Nutzung aus, so dass Menschen aus unterschiedlichen sozialen Kontexten dort zu finden sind. Sie

stellen einen öffentlichen Raum dar, in dem sich auch Familien und Menschen fremder Herkunft in einer Art „öffentlicher Agora“ über öffentliche Themen austauschen und sich in einer „interkulturellen Familienbibliothek“ begegnen. Gerade Familien nutzen gemeinsam die Bibliothek, um damit aktive Familienarbeit zu betreiben. Bibliotheken sind damit wichtige Orte der gesellschaftlichen Integration und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.

Nicht nur, aber vor allem im ländlichen Raum und in kleinen Städten können Öffentliche Bibliotheken zentrale Orte für kulturelle Veranstaltungen sein. Durch verschiedene Formen der Kooperation und institutionellen Integration mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen wie Museen oder Volkshochschulen fungieren sie als Zentren für Kultur und Bildung und damit als sogenannte „Dritte Orte“ im Sinne von § 7.

Absatz 7 sichert in als Stadtbibliotheken fungierenden Einrichtungen durch hauptamtliche bibliothekarische Fachkräfte, die über eine fachspezifische Ausbildung im Bibliothekswesen verfügen, kompetenten Service wie beispielsweise Beratung. Diese Regelung soll dem Trend entgegenwirken, dass aufgrund von Personalkosteneinsparungen vermehrt bibliothekarische Hilfskräfte beschäftigt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend und kundenorientiert unterstützt werden.

(6) Als Stadtbibliotheken fungierende Einrichtungen sollen im Rahmen von § 2 Absatz 3 hauptamtlich geführt werden und bibliothekarisches Fachpersonal beschäftigen.

§ 40

Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken

Das Land unterhält eine zentrale Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken. Sie entwickelt und vermittelt Konzepte und Programme zur Sicherung und zum Ausbau Öffentlicher Bibliotheken und informiert, berät und unterstützt die

Die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken ist fester Bestandteil der Bibliotheksförderung des Landes. Ihre Aufgabe ist die fachliche Beratung und Unterstützung der kommunalen Bibliotheken und ihrer Träger bei der

Bibliotheken in allen bibliotheksfachlichen Fragen. Die Fachstelle wirkt mit bei der Entwicklung und Umsetzung der Bibliotheksförderung des Landes.

Entwicklung neuer Konzepte, bei der Planung von Neu- und Umbauten und Neueinrichtung und bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten. Neben der Beratung der einzelnen Bibliotheken wird die Entwicklung von Problemlösungen, die von den Bibliotheken quasi als „Konfektionsware“ abgerufen werden können, immer notwendiger. Außerdem erfordert die wachsende Bedeutung und Komplexität der elektronischen Informationsmedien vor allem für kleinere Bibliotheken eine kompetente Beratung, die sehr viel Expertenwissen voraussetzt. Statt der Förderung eher kleiner Projekte in den einzelnen Bibliotheken werden zunehmend landesweite Programme zur Weiterentwicklung des Bibliothekswesens realisiert. Um den veränderten inhaltlichen Anforderungen an die Fachstellenarbeit gerecht zu werden und um das vorhandene Expertenwissen arbeitsteilig besser zu organisieren und die personellen Kapazitäten mit möglichst großen Synergieeffekten zu nutzen zu können, ist die Fachstelle entgegen der sonst üblichen regionalisierten Organisation bei allen fünf Bezirksregierungen an nur eine Bezirksregierung angebunden.

§ 41

Wissenschaftliche Bibliotheken

(1) Bibliotheken mit umfangreichen Beständen für wissenschaftliche Forschung, Lehre, Studium und Kunstausbübung (wissenschaftliche Bibliotheken) bestehen an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sowie an den staatlichen Hochschulen des Landes. Sie sollen nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen mit Rücksicht auf ihre besonderen Aufgaben für Forschung, Lehre, Studium und Kunstausbübung jedermann für die private oder berufliche wissenschaftliche Bildung und Forschung zur Verfügung stehen.

Absatz 1 Satz 1 umfasst die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes nach § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, an den Kunsthochschulen nach § 1 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes, an der Deutschen Hochschule der Polizei sowie an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen. Diese Bibliotheken dienen primär der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Hochschule in Forschung, Lehre, Studium und Kunstausbübung. Sie sollen aber zugleich auch der Öffentlichkeit für die private oder

(2) Die Bibliotheken gemäß Absatz 1 stellen die für Lehre, Forschung, Studium und Kunstausübung an ihrer Einrichtung erforderlichen Bücher, Zeitschriften und anderen Medienwerke bereit. Sie haben zudem die Aufgabe, die langfristige Nutzung ihrer Bestände sicherzustellen und hierbei auch Verfahren zur Langzeitverfügbarkeit von digitalen Beständen anzuwenden. Sie wirken bei der freien und ungehinderten Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access) mit.

(3) Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin nimmt ihre Aufgaben nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW S. 881) wahr. Die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin hat als Stiftung öffentlichen Rechts die Aufgabe, die Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten bedarfsgerecht sicherzustellen. Sie unterliegt der Rechtsaufsicht durch das für Forschung zuständige Ministerium.

(4) Wissenschaftliche Bibliotheken an den staatlich anerkannten Hochschulen des Landes oder anderer Träger sollen sich an den Maßgaben der Absätze 1 und 2 orientieren. Kirchlich-wissenschaftliche Bibliotheken ergänzen und bereichern das Angebot

berufliche wissenschaftliche Bildung und Forschung zur Verfügung stehen. Hierbei schließt Absatz 1 Satz 2 nicht aus, dass für verschiedene Benutzergruppen unterschiedliche Nutzungsregelungen vorgesehen werden. Dies kann auch aus Kostengründen z.B. im Hinblick auf die von Bibliotheken abzuschließenden Lizenzverträge zur Nutzung elektronischer Medien in Betracht kommen.

Die wissenschaftlichen Bibliotheken an den Hochschulen haben u.a. die Aufgabe, digitale Bestände dauerhaft zugänglich zu machen. Sie sind zudem ein wichtiger Akteur zur Umsetzung von Open Access. Die Landesregierung hat in der Digitalstrategie für das digitale Nordrhein-Westfalen 2019 ausgeführt, dass sie für Open Access eintritt.

Die ZB MED - Informationszentrum Lebenswissenschaften ist eine Stiftung öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-Westfalen und findet in diesem Absatz gesondert Erwähnung. Zu ihren Aufgaben zählen die bedarfsgerechte Sicherstellung der Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten. Die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der Stiftung sind im Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ und der Satzung geregelt.

Auch im Hinblick auf die Bibliotheken anderer Träger im Sinne des Absatzes 4 gilt § 1 Satz 3.

der übrigen wissenschaftlichen Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen.
(5) Im Übrigen bleiben die Regelungen des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, des Polizeihochschulgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 88) sowie des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist, unberührt.

§ 42

Hochschulbibliothekszentrum

(1) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen nimmt zentrale, regionale, überregionale und kooperative bibliothekarische Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben für die Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes und der Kunsthochschulen nach § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes wahr. Das Hochschulbibliothekszentrum bietet seine bibliothekarischen Dienste auch weiteren Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Landes auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen an.

Aus dieser Bestimmung folgt u.a., dass § 77 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Hochschulgesetzes unberührt bleibt. Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes nach § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bedienen sich daher bei den unter Absatz 2 aufgeführten Verfahren zur Langzeitverfügbarkeit von digitalen Medien gemäß § 77 Absatz 4 Satz 3 HG auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Hochschulbibliothekszentrum ist eine gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes errichtete Einrichtung des Landes. Es nimmt bibliothekarische Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben wahr für die Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Landes sowie für die Kunsthochschulen des Landes. Das Hochschulbibliothekszentrum bietet seine bibliothekarischen Dienste auch weiteren Bibliotheken und Einrichtungen innerhalb und außerhalb von Nordrhein-Westfalen an.

Zwischen dem Hochschulbibliothekszentrum und den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken hat ein enges Zusammenwirken mit gemeinsamen Zielen zu erfolgen. Hierbei soll ein möglichst konsensuales Handeln der Beteiligten erreicht werden. Mit dem unter Absatz 5 Satz 2 vorgesehenen Gremium soll das Zusammenwirken zwischen den

Beteiligten daher gestärkt werden. Das Gremium soll zugleich dazu dienen, ein möglichst konsensuales Handeln sicherzustellen insbesondere zur Steigerung von Synergien und Innovationskraft.

Die näheren Einzelheiten zum Hochschulbibliothekszenrum werden gemäß Absatz 6 durch das zuständige Ministerium u.a. mittels einer Satzung bestimmt. Hierzu zählen auch Einzelheiten zu den Gremien wie zum Beispiel Stimmgewichte und Vetorechte.

- (2) In diesem Rahmen nimmt das Hochschulbibliothekszenrum insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Gesamtnachweis der Medienbestände der Verbundbibliotheken nach Absatz 1 mit dem Ziel der kooperativen Katalogisierung und der damit zusammenhängenden Dienste,
 2. Organisation, Steuerung und Betrieb einheitlicher Bibliotheksmanagementsysteme kooperativ mit den Hochschulbibliotheken,
 3. Leihverkehrszentrale für die Leihverkehrsregion Nordrhein-Westfalen sowie auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen für andere Regionen und
 4. Entwicklung und Betrieb von innovativen Systemen und Dienstleistungen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Hochschulbibliotheken, insbesondere im Hinblick auf die Langzeitverfügbarkeit von digitalen Beständen sowie im Bereich von Open-Access-Angeboten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist im Hochschulbibliothekszenrum ein Fachrechenzentrum gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644, ber. S. 702) geändert worden ist, eingerichtet.
- (4) Das von einer Direktorin oder einem Direktor geleitete

Hochschulbibliothekszentrum erfüllt seine Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den unter Absatz 1 Satz 1 genannten

Hochschulbibliotheken. Gemeinsam verfolgen sie das Ziel, insbesondere durch die Weiterentwicklung und die gemeinsame Nutzung einer zentralen Infrastruktur und zentral erbrachter Dienste ein höchstmögliches Maß an Synergien, Wirtschaftlichkeit und Innovationskraft für die bibliothekarischen Leistungen in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Alle zentralen Infrastrukturen und zentral erbrachten Dienste werden im Rahmen der verfügbaren Ressourcen des Hochschulbibliothekszentrums betrieben und erbracht.

(5) Die tragenden Prinzipien des Zusammenwirkens zwischen dem Hochschulbibliothekszentrum und den unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken sind Mitsprache, Kooperation und die Orientierung an einem konsensualen Handeln im Interesse der Erbringung bestmöglicher Dienste für die Nutzerinnen und Nutzer der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums. Hierzu wirken alle unter Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschulbibliotheken mit jeweils einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter, gewählte stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Bibliotheken und Einrichtungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und das Hochschulbibliothekszentrum mit einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter in einem entsprechenden Gremium zusammen.

(6) Nähere Einzelheiten zum Hochschulbibliothekszentrum einschließlich dessen Gremien werden durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium bestimmt.

(7) § 77 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

§ 43

Landesbibliotheken

(1) Die Universitätsbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster nehmen im Auftrag und nach Weisung des Landes arbeitsteilig landesbibliothekarische Aufgaben wahr. Sie führen die Bezeichnung „Universitäts- und Landesbibliothek“.

(2) Die Landesbibliotheken wirken daran mit, Kultur, Kunst und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen zu fördern. Sie sammeln, erschließen und bewahren die nordrhein-westfälische Regionalliteratur und stellen diese zur Benutzung bereit.

(3) Zu ihren Aufgaben gehört es zudem, das historische schriftliche Kulturerbe im Land sowie historisch und kulturell bedeutsame Bestände durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen wie Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung zu schützen. Sie unterstützen andere Bibliotheken in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit wertvollen historischen Beständen.

§ 43 beschäftigt sich mit den drei Landesbibliotheken Bonn, Düsseldorf und Münster. Diese übernehmen neben ihren üblichen bibliothekarischen insbesondere regionalen Aufgaben. Dazu gehört die Sammlung und Archivierung des regionalen Schrifttums, seine bibliographische Erfassung und Erschließung sowie seine Bereitstellung für die Region. Bibliotheken wirken am Auftrag der Landesverfassung in Artikel 18 mit, Kultur, Kunst und Wissenschaft in Nordrhein-Westfalen zu pflegen und zu fördern. Für die Landesbibliotheken konkretisiert sich dies durch die Sammlung, inhaltliche Erschließung und Bereitstellung der Regionalliteratur. Über die gesetzlichen Pflichtexemplare hinaus, welche sie von den in NRW verlegten Neuerscheinungen erhalten, erwerben die Landesbibliotheken das nicht im Lande hergestellt inhaltlich auf NRW bezogene Schrifttum. Auch umfasst die Aufgabe nicht nur neuerscheinende Werke, sondern auch die Sammlung und Bewahrung des historischen schriftlichen Kulturerbes im Lande. Auf der Grundlage ihrer Literaturschließung in der Landesbibliographie bieten die Universitäts- und Landbibliotheken zudem das Biographische Portal NRW an.

Zu den landesbibliothekarischen Aufgaben zählt es auch, die umfangreichen historischen Buchbestände und handschriftlichen Sammlungen der drei Landesbibliotheken zu bewahren, fortzuführen und nutzbar zu machen. Es gehört zu ihren Aufgaben, wertvolle Altbestände auch wissenschaftlich zu bearbeiten, sie für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten und zu schützen durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung. Bei dieser Aufgabe unterstützen sie auch Bibliotheken in

(4) Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere auch die Sammlung der Pflichtexemplare. Örtlich zuständig ist

1. für den Regierungsbezirk Köln die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn,
2. für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf und
3. für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster die Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

(5) Die Landesbibliotheken erstellen gemeinsam die Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Diese verzeichnet und erschließt die Medienwerke mit inhaltlichem Bezug zu Nordrhein-Westfalen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb Nordrhein-Westfalens verlegt werden.

(6) Das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt die Pflichtexemplarsammlung der Universitäts- und Landesbibliotheken sowie die Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie durch die Entwicklung und den Betrieb von technischen Infrastrukturleistungen einschließlich der digitalen Langzeitarchivierung.

öffentlicher oder privater Trägerschaft, die wertvolle historische Bestände haben. Die Landesbibliotheken sind im Rahmen des bisherigen Pflichtexemplargesetzes für die Sammlung der Pflichtexemplare und die mit ihr korrespondierende Verzeichnung in der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie (NWBib) zuständig. Diese Zuständigkeit soll auch weiterhin beibehalten werden. Absatz 4 entspricht § 2 Abs. 1 Pflichtexemplargesetz NRW.

Absatz 5 entspricht § 2 Abs. 2 Pflichtexemplargesetz NRW. Danach erstellen die Landesbibliotheken gemeinsam die - bereits erwähnte - Nordrhein-Westfälische Bibliographie. Sie verzeichnet die Literatur über das Land Nordrhein-Westfalen, seine Regionen, Orte und Persönlichkeiten, Literatur aus allen Lebens- und Wissensbereichen in Geschichte und Gegenwart. Sie ist eine der umfangreichsten Regionalbibliographien Deutschlands und erschließt nicht nur Bücher und Zeitschriften, sondern auch Aufsätze und andere Medien wie etwa Karten, DVDs, Hörbücher und elektronische Publikationen.

Absatz 6 entspricht § 2 Abs. 3 Pflichtexemplargesetz NRW. Das Hochschulbibliothekszentrum (HBZ) ist laut Satzung bereits jetzt zuständig für die technische Organisation und Präsentation der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie (§ 2 Absatz 3 Nr. 7 der HBZ-Satzung). Sofern durch die künftige Sammlung elektronischer Pflichtexemplare Leistungen des HBZ erforderlich werden, sind diese im Rahmen vertraglicher

Vereinbarungen zu erstatten
(Vollkostenerstattung).

§ 44

Ablieferungspflicht und Sammlung von Pflichtexemplaren

(1) Von allen mittels eines Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Medienwerken, die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, hat unabhängig von der Art des Trägers und des Vervielfältigungsverfahrens der Verleger unaufgefordert innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung ein Stück unentgeltlich und auf eigene Kosten an die jeweils zuständige Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern (Pflichtexemplar). Entsprechendes gilt für Medienwerke in unkörperlicher Form, die in öffentlichen Netzen dargestellt werden. Bei diesen kann an die Stelle der Ablieferung die Bereitstellung nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek treten. Frei zugängliche unkörperliche Medienwerke, die der Ablieferungspflicht unterliegen, kann die Bibliothek nach Ablauf der vorstehend genannten Fristen in ihren Bestand übernehmen und im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nutzen.

Die in §§ 44-49 aufgeführten Regelungen sind aus dem Pflichtexemplargesetz NRW fast unverändert übernommen worden. Die ursprünglichen Regelungen sollen im Kern erhalten bleiben, da sie sich über die Jahre bewährt haben. Daher werden sie in das hiesige Gesetz überführt. Nicht übernommen werden die §§ 6, 10 und 11 Pflichtexemplargesetz. § 6 (Berichtspflicht) wurde nicht übernommen, da die Berichtspflicht keinen Mehrwert mit sich bringt und daher obsolet ist. §10 enthält eine Übergangsregelung, die infolge Zeitablaufs keiner Regelung mehr bedarf. Da es sich bei der Pflichtexemplarsammlung um eine landesbibliothekarische Daueraufgabe handelt, soll die befristete Geltungsdauer des Pflichtexemplargesetzes (§ 11) in Zukunft entfallen. Die Regelungen des § 44 entsprechen überwiegend dem bisherigen § 1 Pflichtexemplargesetz NRW. Leidglich Absatz 1 wird um einen Satz ergänzt. § 44 Abs. 1 S. 3 verankert die eigeninitiative landesbibliothekarische Sammlung nichtabgelieferter, frei zugänglicher unkörperlicher Medienwerke in ihren Pflichtexemplarvorschriften. Seit einigen Jahren haben die Landesbibliotheken die Sammlung sogenannter grauer, insbesondere unkörperlicher Medienwerke systematisch weiter ausgebaut. Gerade im Umgang mit weniger professionell, dezentral oder nur gelegentlich publizierenden selbstverlegenden Einrichtungen wie Vereinen, Firmen, Gemeinden oder Hochschulen hat sich gezeigt, dass deren Publikationstätigkeit nicht einheitlich organisiert ist und oft in wechselnden Händen liegt. Zudem werden veröffentlichte Dokumente häufig ausgetauscht oder entfallen

ganz. Die Anforderung von Pflichtexemplaren bedarf daher oft aufwendiger Mehrarbeit. Die Ermöglichung eigeninitiativen Sammelns werden die unterschiedlichen sozio-ökonomischen Publikations- und Nutzungsbedingungen kommerziellen und nichtkommerziellen Publizierens berücksichtigt. Außerdem stellt sie in Rechnung, dass zu unentgeltlicher Nutzung ins Netz gestellte Publikationen eigentumsrechtlich anders zu bewerten sind als Produkte, die nur gegen Bezahlung im Netz genutzt werden dürfen. Mit der Ermöglichung des E-Pflichteinzugs wird ein neues, zur Ablieferung hinzutretendes Pflichtsammlungsprinzip begründet, das den Landesbibliotheken das Sammeln erleichtert und beschleunigt."

- (2) Die Bibliotheken sind verpflichtet, die Pflichtexemplare zu sammeln. Sie haben die Pflichtexemplare einzuziehen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie ihre Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme eines Medienwerks als Pflichtexemplar in die Sammlung besteht nicht.

§ 45

Begriffsbestimmungen

- (1) Medienwerke im Sinne dieses Gesetzes sind alle Darstellungen in körperlicher und unkörperlicher Form, die Text enthalten oder mit einem Text verbunden sind, ferner besprochene Tonträger, Notendrucke und sonstige graphische Musikaufzeichnungen, Landkarten, Ortspläne und Atlanten.
- (2) Eine Verbreitung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn mindestens ein Exemplar des Medienwerkes einem größeren Personenkreis außerhalb der an der Herstellung Beteiligten zugänglich gemacht wird. Werden die Exemplare eines Medienwerkes einzeln auf Bestellung hergestellt, gilt als Beginn der Verbreitung das allgemeine Angebot zum Erwerb von Exemplaren.

Die Regelungen des § 45 entsprechen dem bisherigen § 3 Pflichtexemplargesetz NRW.

(3) Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch Kommissions-, Lizenz- und Selbstverleger. Bei Tonträgern gilt als Verleger der Hersteller. Bei Medienwerken in unkörperlicher Form gilt als Verleger, wer das Werk erstmals öffentlich zugänglich macht.

(4) Als in Nordrhein-Westfalen verlegt gilt ein Medienwerk, dessen Verleger seinen Hauptsitz oder Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat. Bei einer Verlagsgruppe ist der Sitz der einzelnen Verlage maßgeblich. Die Angabe eines nordrhein-westfälischen Ortes als Verlagsort im Medienwerk begründet die Ablieferungspflicht. Unter mehreren Orten kommt nur der an erster oder hervorgehobener Stelle genannte Ort in Betracht.

§ 46

Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Abzuliefern sind auch alle erkennbar zu einem ablieferungspflichtigen Medienwerk gehörenden Beilagen und Beigaben sowie zu Zeitschriften, Lieferungswerken, Loseblattausgaben und ähnlichen Veröffentlichungen gehörige Einbanddecken, Sammelordner, Titelblätter, Inhaltsverzeichnisse, Register und andere Materialien, die der Vervollständigung des Medienwerkes dienen.

(2) Erscheint ein Medienwerk inhaltlich identisch in verschiedenen Ausgaben, unterliegen alle Ausgaben der Ablieferungspflicht. Mit der Ablieferung der von der Bibliothek bevorzugten Ausgabe gilt die Ablieferungspflicht jedoch als vollständig erfüllt. Soweit möglich, legt die Bibliothek fest, welcher Ausgabeart sie für welche Art von Medienwerken den Vorzug gibt, und teilt dies den Ablieferungspflichtigen mit. Die Pflicht zur unaufgeforderten Ablieferung beschränkt sich dann auf die entsprechende Ausgabe. Die Bibliothek kann ihre Entscheidungen hinsichtlich der bevorzugten Ausgabeart für

Die Regelungen des § 46 entsprechen dem bisherigen § 4 Pflichtexemplargesetz NRW.

zukünftig abzuliefernde Medienwerke abändern.

(3) Besonders wertvolle oder aufwändige Ausgaben sind nur dann ablieferungspflichtig, wenn keine andere ausreichend dauerhafte Ausgabe erscheint.

(4) Medienwerke in unkörperlicher Form müssen unter Einhaltung der von der Deutschen Nationalbibliothek für Pflichtexemplare festgelegten technischen Standards und Verfahren abgeliefert werden. Abzuliefern sind auch alle Elemente, Software und Werkzeuge, die in ein ablieferungspflichtiges Medienwerk in unkörperlicher Form eingebunden sind oder die zu seiner Darstellung, Speicherung, Benutzung oder Langzeitsicherung benötigt werden, mit Ausnahme von Standardsoftware.

(5) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes auf einem elektronischen Datenträger oder eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk zu speichern, zu vervielfältigen und zu verändern oder diese Handlungen in ihrem Auftrag vornehmen zu lassen, soweit dies notwendig ist, um das Medienwerk in die Sammlung aufnehmen, erschließen und für die Benutzung bereitstellen zu können sowie seine Erhaltung und Benutzbarkeit dauerhaft zu sichern. Entgegenstehende technische Maßnahmen sind vor der Ablieferung aufzuheben.

(6) Mit der Ablieferung eines Medienwerkes in unkörperlicher Form erhält die Bibliothek das Recht, das Werk in ihren Räumen zugänglich zu machen. Sie ist verpflichtet, ausreichende Vorkehrungen gegen eine unzulässige Vervielfältigung, Veränderung oder Verbreitung des Werks zu treffen.

§ 47

Ausnahmen von der Ablieferungspflicht

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht:

Die Regelungen des § 47 entsprechen dem bisherigen § 5 Pflichtexemplargesetz NRW.

1. Medienwerke, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken wie der Kundeninformation, der Information und Instruktion der Mitarbeiter oder der Verkehrsabwicklung dienen (zum Beispiel Verkaufskataloge, Preislisten, Werbung aller Art, Anleitungen, Anweisungen, Fahrpläne, Veranstaltungshinweise, Formblätter und Vordrucke),
2. Medienwerke, die ausschließlich privaten Zwecken dienen oder die ausschließlich einem privaten Kreis von Nutzern zugänglich gemacht werden,
3. Medienwerke, die nur Personen und Institutionen zugänglich gemacht werden, für die sie nach Gesetz oder Satzung bestimmt sind,
4. Medienwerke, die in einer geringeren Auflage als zehn Exemplare erscheinen, ausgenommen Medienwerke, die einzeln auf Anforderung verlegt werden,
5. Medienwerke mit bis zu vier Druckseiten Umfang, ausgenommen kartographische Werke und Musikalien,
6. Neuauflagen und Nachdrucke, wenn sie inhaltlich unverändert sind und die letzte Ablieferung des Titels weniger als zehn Jahre zurückliegt,
7. Dissertationen und andere Hochschulprüfungsarbeiten, sofern sie nicht im Buchhandel erscheinen,
8. amtliche Veröffentlichungen,
9. Referenten- und Schulungsmaterialien mit Manuskriptcharakter,
10. Pressemitteilungen, Newsletter, Pressespiegel,
11. Vorab- und Demonstrationsversionen,
12. Sonderdrucke aus Zeitungen, Zeitschriften und Sammelwerken, wenn sie kein eigenes Titelblatt haben und
13. Medienwerke, die vorwiegend als Werkzeug oder Plattform genutzt werden (zum Beispiel Betriebssysteme, sachlich neutrale Anwendungen, sachlich und persönlich neutrale

Kommunikations-, Diskussions- oder Informationsinstrumente).

§ 48

Entschädigung

(1) Der Ablieferungspflichtige hat gegen die Bibliothek einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe der Hälfte des Ladenpreises, wenn das abgelieferte Medienwerk in einer Auflage von weniger als 300 Stück hergestellt wird und der Ladenpreis mehr als 200 Euro beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung des Medienwerkes aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

(2) Die Entschädigung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist spätestens bei der Ablieferung zu stellen. Die Ablieferungspflicht wird durch die Antragstellung nicht berührt.

Die Regelungen des § 48 entsprechen dem bisherigen § 7 Pflichtexemplargesetz NRW.

§ 49

Ermächtigung

Das für Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Art der abzuliefernden Medienwerke, die Ausgabe und Ausstattung der Pflichtexemplare, die Ablieferungsfristen, das Verfahren bei der Ablieferung und die Einschränkung der Ablieferungspflicht für bestimmte Gattungen von Medienwerken zu erlassen.

Die Regelungen des § 49 entsprechen dem bisherigen § 9 Pflichtexemplargesetz NRW.

§ 50

Schulbibliotheken

Die an Schulen des Landes eingerichteten Schulbibliotheken dienen im Rahmen von § 2 Absatz 3 im besonderen Maße der Lese- und Lernförderung sowie der Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Sie können mit den öffentlichen und wissenschaftlichen Bibliotheken zusammenarbeiten.

§ 50 betont die besondere Bedeutung von Schulbibliotheken bei der Umsetzung des Bildungsauftrags. Sie befähigen zu einem kritischen und konstruktiven Umgang mit Informationen und sind ein bedeutender Faktor für das selbstbestimmte Lernen. Darüber hinaus leisten sie einen wichtigen Beitrag bei der Vermittlung von Lese-, Medien- und Informationskompetenz im Rahmen der Schulbildung. Durch die Kooperation mit anderen Öffentlichen und wissenschaftlichen

Bibliotheken können Synergieeffekte erzielt werden.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsregelung, die auch im vorliegenden Gesetz deutlich bestimmt, dass Bibliotheken von ihren Trägern finanziert werden.

Die Bestimmungen des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102); das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NW. S. 890) geändert worden ist, bleiben unberührt.

§ 51

Weitere Bibliotheken

(1) Bibliotheken für den Dienstgebrauch der Verwaltung, der Gerichte sowie des Nordrhein-Westfälischen Landtags (Behördenbibliotheken) stehen für die Allgemeinheit zur Verfügung, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen entscheidet die Leitung der jeweiligen Dienststelle über den Zugang zur Bibliothek.

(2) Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und für diese nicht frei zugänglich.

(3) Die Lippische Landesbibliothek in Detmold wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung des landesbibliothekarischen Auftrages mit.

Behörden- oder Dienstbibliotheken sind spezielle Fachbibliotheken, die vorrangig der Informations- und Literaturversorgung der Beschäftigten einer Behörde dienen.

Die Regelung in § 50 Strafvollzugsgesetz NRW sieht vor, Gefangenen die Benutzung einer bedarfsgerecht ausgestatteten Bibliothek zu ermöglichen. Sie dienen dem Behandlungsangebot der Insassen zur Unterhaltung, Bildung und Selbsterfahrung. Zur möglichen Resozialisierung soll sinnvolle Freizeitgestaltung und selbstverantwortliche Bildung nach der Haftentlassung eine bessere Integration inhaftierter Menschen in die Arbeits- und Alltagswelt fördern und so eine selbstverantwortliche Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen.

Bibliotheken in Justizvollzugseinrichtungen sind aus nachvollziehbaren Gründen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Lippische Landesbibliothek ist eine wissenschaftliche Universal- und Regionalbibliothek für Ostwestfalen-Lippe und wirkt als ehemalige Landesbibliothek des Landes Lippe bei der Erfüllung des

landesbibliothekarischen Auftrages mit, ohne selbst eine Landesbibliothek im Sinne dieses Gesetzes zu sein.

§ 52

Finanzierung und Förderung

(1) Bibliotheken werden von ihren Trägern finanziert.

Die Träger der Bibliotheken sind nach Absatz 1 für deren Finanzierung zuständig. Im Rahmen seiner Kulturförderung stellt das Land gezielte Hilfen und Förderprogramme bereit, die die Bibliotheken in die Lage versetzen, den stetigen Wandel ihrer Funktionen, den permanenten Entwicklungs- und Erneuerungsbedarf zu bewältigen. Darüber hinaus unterstützt das Land ihre Leseförderung, die eine unverzichtbare Ergänzung der schulischen und familiären Leseförderaktivitäten darstellt. Das Land fördert die öffentlichen Bibliotheken nicht institutionell und es fördert in der Regel nicht die reguläre Anschaffung von Medien. Die landesbibliothekarischen Aufgaben werden in Nordrhein-Westfalen durch drei Universitätsbibliotheken erfüllt. Da es sich dabei nicht um eine originäre Aufgabe der Hochschulen handelt, die aus dem hochschuleigenen Budget zu finanzieren wäre, werden die Landesbibliotheksaufgaben zusätzlich aus Landesmitteln finanziert.

(2) Für die Wahrnehmung ihrer landesbibliothekarischen Aufgaben werden die Universitäts- und Landesbibliotheken vom Land finanziert.

Zusätzlich finanziert das Land die Arbeit der Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

(3) Das Land finanziert die Fachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

(4) Das Land fördert Öffentliche Bibliotheken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gefördert werden insbesondere

1. innovative Projekte zur Modernisierung,
2. die Kooperation der Bibliotheken untereinander und mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
3. die Stärkung der Lese-, Informations- und Medienkompetenz,
4. die Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum und

5. die Einrichtung anregender Lern- und Arbeitsumgebungen.
Näheres regelt das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium in einer Förderrichtlinie.

§ 53

Belegexemplare

Von Werken, die unter wesentlicher Verwendung von historischem Buchbestand, Handschriften oder Nachlässen entstanden sind, kann die besitzende Bibliothek nach Maßgabe ihrer Benutzungsbestimmungen die kostenfreie Ablieferung eines Belegexemplars verlangen. § 48 gilt entsprechend, wobei eine Entschädigung schon ab einem Autoren- beziehungsweise Herstellungspreis von 100 Euro gewährt wird.

Soweit Nutzer einer Bibliothek über deren besondere Bestände publiziert haben, kann die Bibliothek die Ablieferung eines kostenfreien Belegexemplars fordern. Diese traditionell in Benutzungsordnungen zu findende Verpflichtung setzt aus verfassungsrechtlichen Gründen wegen des Eingriffs in das Grundrecht auf Eigentum eine gesetzliche Ermächtigung voraus. Für den Bereich des Archivwesens existiert eine entsprechende Rechtsgrundlage in §§ 6 Abs. 5, 10 Abs. 5, 11 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen. Für Bibliotheken wird wegen des vergleichbaren Sachverhalts eine parallele Regelung geschaffen. Ob Belegexemplare gefordert werden, können die Bibliotheken in ihren Benutzungsordnungen selbst entscheiden.

Teil 6
Musik- und Kunstschulen,
außerschulische
Bildungseinrichtungen für Schauspiel
und Tanz

Gesetzliche Landesregelungen für Musik- und Kunstschulen finden sich derzeit in Sachsen-Anhalt mit eigenem Musikschulgesetz sowie Brandenburg mit einem Musik- und Kunstschulgesetz (2014), das zunächst ein reines Musikschulgesetz war (2000). Baden-Württemberg hat entsprechende Regelungen im Jugendbildungsgesetz formuliert, Berlin im Schulgesetz. In Bayern gibt es eine Sing- und Musikschulverordnung. In Nordrhein-Westfalen finden sich zu Jugendkunstschulen zudem gesetzliche Regelungen in der Kinder- und Jugendhilfe, § 10 Absatz 1 Ziffer 3 3. AG-KJHG – KJFöG (2004).

Die hier beschriebenen Bildungseinrichtungen sind zentrale Orte (außerschulischer) kultureller Bildung. Deren Bedeutung hebt unter anderem der Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (Drs. 16/7000) hervor: „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, durch gesetzliche Regelungen die kulturelle Infrastruktur im Bereich der außerschulischen kulturellen Bildung in ihrem Bestand auch qualitativ zu garantieren. Dies gilt insbesondere für das Musik- und Jugendkunstschulwesen.“ (S. 399) In diesem Abschnitt werden neben den Aufgaben und der Trägerschaft Kriterien für Förderung definiert, die gleichzeitig eine Funktion für die Qualitätsentwicklung haben.

§ 54
Aufgaben

(1) Musik- und Kunstschulen sowie Schulen für Schauspiel und künstlerischen Tanz sind im Rahmen des § 1 außerschulische Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer künstlerisch-musischen

Die Musik- und Kunstschulen, Schulen für Schauspiel und künstlerischen Tanz in Nordrhein-Westfalen sind für die außerschulische Bildung unverzichtbar. Absatz 1 umreißt die wesentlichen Aufgaben der

Grundbildung, die Bildung des künstlerischen Nachwuchses, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein künstlerisches Studium sind.

(2) Sie sind im Rahmen von § 2 Absatz 3 darüber hinaus Orte der Begegnung unterschiedlicher Kulturen und wichtiger Faktor in der kommunalen Bildungslandschaft, die sie durch vielfältige Kooperationen beleben. Ihr Ziel ist es, allen Interessierten, vorrangig aber Kindern und Jugendlichen, den Zugang zu einer kulturellen Bildung zu ermöglichen.

(3) Die Einrichtungen sind in der künstlerischen Gestaltung ihres Unterrichts frei und an keine Weisungen gebunden.

§ 55

Träger und Finanzierung

(1) Einrichtungen im Sinne von § 54 werden insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des § 2 Absatz 3 getragen. Sie können aber auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unterhalten werden.

(2) Die Finanzierung der Einrichtung obliegt dem Träger. Das Land fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Arbeit der Einrichtungen, wenn diese ein auf Dauer, Umfang, inhaltliche Breite und fachlich-pädagogische Qualität angelegtes Angebot vorhalten und jedermann zugänglich sind. Die Erfüllung der Fördervoraussetzung kann auch durch ein vom zuständigen Ministerium anerkanntes Gütesiegel erfüllt werden. Die Einzelheiten der Förderung und die Fördervoraussetzungen regelt das jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch eine Richtlinie.

§ 56

Grundbildung, Begabtenfindung und der Vorbereitung auf ein Studium. Hierdurch wird eine durchgängige künstlerische Bildungsbiografie ermöglicht. Insbesondere die Musikschulen können auch dabei helfen, dass an den Schulen alle Kinder regelmäßig professionellen Musikunterricht erhalten.

In Absatz 2 werden die Einrichtungen in die kommunale Bildungslandschaft als Ort der Begegnung unterschiedlicher Kulturen eingeordnet. Absatz 3 stellt wie auch bei anderen Einrichtungen (z.B. für Theater in § 38) die Weisungsfreiheit in künstlerischen Angelegenheiten heraus.

Die Regelung stellt klar, dass die weiteren Regelungen zu den künstlerischen Bildungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft oder Rechtsform gelten, soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für eine Förderung der Einrichtungen aus § 54 durch das Land werden in einer Richtlinie geregelt. Die Förderung der Jugendkunstschulen nach § 10 3. AG-KJHG –KJFöG bleibt hiervon unberührt.

Grundsätzlich müssen die Einrichtungen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, die auch durch ein anerkanntes Gütesiegel nachgewiesen werden können. Für die Musikschulen ist ein solches die Anerkennung als „Kommunale Musikschule in NRW“ nach § 57.

Fördervoraussetzungen für Musikschulen

(1) Eine Musikschule ist förderfähig,
wenn

1. die Musikschule ein umfassendes Angebot vorhält, das
 - a) ganzheitliche musikalische Grundbildung in der Grundstufe/Elementarstufe,
 - b) Instrumental- und Gesangsunterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe in den Fachbereichen Streich-, Zupf-, Blas-, Tasten-, Schlaginstrumente und Gesang und
 - c) ein breitgefächertes, kontinuierliches Ensembleangebot als integralen Bestandteil der Ausbildung umfasst,
2. ein gesichertes schulisches Konzept vorhanden ist, um qualitätsvolle Musikausbildung zu gewährleisten, das sich an jüngere Menschen, und an ein breites Spektrum von Zielgruppen in der Gesamtbevölkerung (zum Beispiel Senioren, Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligte, diverse kulturelle Hintergründe) richtet, sowie weitergehende bildungspolitische, soziale und kulturelle Aufgaben enthält und aus Grundbildung, Breitenförderung, Begabtenförderung und Studienvorbereitung besteht,
3. die Musikschulen mit eigenen öffentlichen Veranstaltungen beziehungsweise Beiträgen zu Veranstaltungen Anderer zum kulturellen Gesamtangebot der Kommune beitragen,
4. die Musikschule eine hauptamtliche Leitung hat,
5. in der Regel qualifizierte Lehrkräfte mit abgeschlossener musikalischer Fachausbildung beschäftigt werden sowie die Vergütung von Honorarkräften sich an der von

Die öffentliche Förderung von Musikschulen wird an verbindliche fachliche Standards gebunden. Die Förderkriterien entsprechen weitgehend den von der KGSt erarbeiteten Kriterien für Musikschulen (KGSt Gutachten Nr. 1/2012 vom 30.04.2012). Sie entsprechen der langjährigen Förderpraxis des Landes.

An dieser Stelle geht das Gesetz über die KGSt Kriterien hinaus, um eine Gleichstellung der Honorarkräfte mit den festangestellten Lehrkräften als Sollvorschrift zu erreichen und diese

festangestellten Personen orientieren soll und eine Qualitätssicherung durch Fortbildungen der Lehrkräfte erfolgt,

6. eine ordnungsgemäße Haushaltsplanung und Haushaltsführung vorliegt und die dauerhafte Finanzierung durch angemessene öffentliche Mittel gesichert sein muss,

7. Unterrichtsbedingungen sowie Gebühren-, Entgelt- und Vergütungsregelungen in entsprechenden Ordnungen festgelegt sind,

8. im Hinblick auf die Zugänglichkeit für die gesamte Bevölkerung eine soziale Staffelung der Gebühren vorgesehen ist und

9. die inhaltliche und wirtschaftliche Mitverantwortung der Kommune gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung einer Musikschule nach § 57 ist bis zum 31. Dezember 2026 nicht Fördervoraussetzung.

(3) Musikschulen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe der vom für Kultur zuständigen Ministerium erlassenen Richtlinien gefördert werden.

§ 57

Anerkennung als „Kommunale Musikschule in NRW“

(1) Auf Antrag des Trägers ist der Musikschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Kommunale Musikschule in NRW“ durch das für Kultur zuständige Ministerium zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 56 erfüllt sind und an der Einrichtung ein durch das für Kultur zuständige Ministerium bestätigtes Qualitätsmanagement durchgeführt wird.

auch in die Fortbildung einzubeziehen.

Durch diese Befristung müssen Musikschulen nach einer Übergangszeit als „kommunale Musikschulen in NRW“ anerkannt sein. Dies bedeutet, dass sie zusätzlich zu den KGSt-Kriterien auch ein bestätigtes Qualitätsmanagement implementiert haben

Neu eingeführt wird die als Qualitätssiegel zu verstehende Bezeichnung „Kommunale Musikschule in NRW“. Eine Anerkennung setzt voraus, dass neben den Kriterien des § 56 auch ein Qualitätsmanagement zur dauerhaften Sicherung vorhanden sein muss. Ab dem 1. Januar 2027 ist die Anerkennung gemäß § 56 Absatz 2 Fördervoraussetzung.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium kann sich bei der Prüfung der Voraussetzungen Dritter bedienen. Die Bezeichnung „Kommunale Musikschule in NRW“ wird für den Zeitraum von fünf Jahren vergeben, danach erfolgt eine erneute Prüfung.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „Kommunale Musikschule in NRW“ nicht mehr vorliegen, kann diese durch das für Kultur zuständige Ministerium widerrufen oder zurückgenommen werden.

§ 58

Kooperationen

Die vom Land geförderten oder von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen oder geförderten Einrichtungen können mit den allgemeinbildenden Schulen sowie zur Förderung der künstlerisch-musikalischen Früherziehung mit Kindertageseinrichtungen in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten.

Die Kooperation zwischen den Einrichtungen im Sinne von § 54 und den Schulen sowie Kindertageseinrichtungen ist ein wichtiger Baustein für eine durchgängige künstlerische Bildungsbiografie. Eine neue Aufgabe im Sinne der Konnexität wird dadurch nicht begründet.

§ 59

Musikalische Bildung und Breitenkultur

Das Land unterstützt neben der Förderung der Musikschulen auch nichtprofessionelle Aktivitäten insbesondere im Bereich der Musik. Gefördert werden die Qualifizierung von Laienmusikerinnen und Laienmusikern, das Vorantreiben neuer Entwicklungen, herausragende Projekte im Laienmusikbereich und die Nachwuchsarbeit durch Musikorganisationen und Vereine.

Die Regelung ist Teil und Ausdruck der Zusammenarbeit von berufsmäßiger und nicht-berufsmäßiger Kunstausbildung im Sinne von § 18.

Teil 7

Dialogorientierte Beteiligung und Qualitätssicherung

§ 60

Kulturberichte

(1) Einmal in jeder Legislaturperiode legt das für Kultur zuständige Ministerium einen Landeskulturbericht

Die Regelung entspricht § 25 Abs. 1 KFG.

vor, der zur Angebots- und Nachfrageentwicklung und zur Lage der Kultur in Nordrhein-Westfalen insgesamt berichtet und Stellung nimmt. Der Bericht soll mögliche Schlussfolgerungen für künftige Schwerpunkte der Kulturförderung darstellen. Das Ministerium leitet den Landeskulturbericht dem Landtag zu.

(2) Das für Kultur zuständige Ministerium erstellt und veröffentlicht jährlich einen Kulturförderbericht, in dem die wesentlichen Fördermaßnahmen der Kulturförderung des Landes in ihrer Gesamtheit und ihren Zusammenhängen dargestellt werden.

(3) Das für Kultur zuständige Ministerium kann zur Vorbereitung des Landeskulturberichts Sachverständigen-Gutachten in Auftrag geben und Forschungsaufträge erteilen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände unterstützen die Erstellung des Landeskulturberichtes, indem sie dem Land die für den Bericht erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen. Die Darstellung und Übermittlung dieser Daten erfolgt nach Vorgabe des Ministeriums in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden. Daten, für welche die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht erfüllt sind, kann das Land in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden selbst oder durch eine von ihm beauftragte Stelle erheben, sofern das Land die dafür anfallenden Kosten trägt.

Die Regelung entspricht § 24 KFG.

Die Regelung entspricht § 25 Abs. 2 KFG.

§ 61

Konferenzen

Das Land stellt seine kulturpolitischen Planungen zweimal pro Legislaturperiode fachöffentlich im Rahmen von Konferenzen den Kulturschaffenden und -verantwortlichen vor. Auf eine angemessene Beteiligung von Künstlerinnen und Künstlern aller Kunstsparten, der Kunstinstitutionen, der freien Szene sowie der nicht

Die Neuregelung setzt das folgende Kulturpolitische Ziel um, neue und innovative Elemente einer dialogorientierten Kulturpolitik gesetzlich zu verankern. An die Stelle des bisherigen, sehr aufwändig zu erstellenden Kulturförderplans (§§ 22-23 KFG) treten die nun kulturpolitische Konferenzen, um das notwendige Dialogische der Kulturpolitik zu

berufsmäßig tätigen Künstlerinnen und Künstler ist zu achten. An den Konferenzen sollen neben Vertreterinnen und Vertretern der im Landtag vertretenen Fraktionen auch die der kommunalen Spitzenverbände sowie der Kirchen und Religionsgemeinschaften teilnehmen. Die Konferenzen sollen an wechselnden Orten im Land stattfinden.

§ 62

Nachhaltige Förderung

Das Land dokumentiert seine Fördermaßnahmen. Gemeinsam mit der Auswertung der Ergebnisse der kulturpolitischen Konferenzen (§ 61) wird regelmäßig überprüft, ob eine Anpassung der Fördermaßnahmen in Hinblick auf die kulturpolitischen und weiteren Ziele des Landes und an die aktuellen Entwicklungen der Kunst- und Kulturlandschaft erforderlich ist. Zudem wird überprüft, ob die Förderungen entsprechend der Kriterien des Landes auf Nachhaltigkeit ausgelegt sind.

realisieren. Kunst und Kultur leben vom Austausch und der Debatte. Sie definieren sich in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Perspektiven und Erwartungen immer wieder neu. Es ist daher wichtig, Kulturpolitik dialogorientiert zu gestalten und für eine breite Verankerung von Kunst und Kultur in der Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Regelung ist neu gefasst und nimmt eine Regelung aus § 26 KFG auf.

§ 63

Jurys und Sachverständige

(1) Zur Entscheidungsfindung bei der Verleihung von Auszeichnungen, Preisen und Stipendien sowie zum Erwerb und Erhalt von Kunstwerken und sonstigen bedeutsamen Kulturgütern sind Jurys oder externe Sachverständige hinzuzuziehen.
(2) Dies gilt auch für Fördermaßnahmen im Rahmen von Förderprogrammen des Landes, wenn für die Entscheidungsfindung regelmäßig wiederkehrend eine Auswahl aus einer Mehrzahl von Bewerbungen getroffen werden muss. Hinsichtlich der geschlechtsparitätischen Besetzung der Jurys gilt das Landesgleichstellungsgesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist. Mitglieder der Jurys sollen neben Sachverständigen auch Künstlerinnen

Die Regelung entspricht § 31 KFG. Die diverse und geschlechtergerechte Besetzung von Gremien ist in Eckpunkt 6.3 gefordert.

und Künstler sein. Es soll eine regelmäßige Rotation der Mitglieder sichergestellt werden.

§ 64 Compliance

Bei der Besetzung von Überwachungsorganen und bei der Leitung von kulturellen Einrichtungen, Entscheidungsgremien und Jurys ist darauf zu achten, dass Interessenkollisionen vermieden werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2013 entsprechende Anwendung finden.

Die neue Regelung dient dazu, die Transparenz bei Entscheidungen von Gremien und Jurys, sowie innerhalb von Einrichtungen der Kulturpflege zu erhöhen und Interessenkollisionen zu vermeiden. Die Grundsätze des PCGK sollen nur entsprechende Anwendung in Hinblick auf die kollisionsfreie Besetzung von Gremien und auf die Grundsätze der Zusammenarbeit angewendet werden. Eine umfangreiche Pflichtberichterstattung ist nicht angeordnet.

Teil 8 Schlussbestimmungen

§ 65

Datenschutz

Die den Einrichtungen der Kulturpflege nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind Aufgaben des öffentlichen Interesses im Sinne von § 3 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404).

Die Generalklausel des § 3 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes NRW gestattet öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. Welche Aufgabe das konkret ist, bestimmt das Datenschutzgesetz nicht. Sie ergibt sich jedoch aus anderen gesetzlichen Bestimmungen. § 65 stellt in diesem Zusammenhang für die Kultureinrichtungen klar, dass sie die in diesem Gesetz genannten Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen und die dabei erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten auf § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen stützen können. Dies gilt freilich nur für Datenverarbeitungen mit geringer Eingriffsintensität. Für andere Datenverarbeitungen sind bereichsspezifische Ermächtigungsgrundlagen, wie sie beispielsweise im Archivgesetz zu finden sind, oder eine wirksame Einwilligung der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen erforderlich.

§ 66

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren nach § 44 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sind die Bezirksregierungen.

Die Regelungen entsprechen dem bisherigen § 8 Pflichtexemplargesetz NRW.

§ 67

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag alle fünf Jahre, erstmalig zum 31. Dezember 2027.

§ 39 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung (GGO) sieht vor, dass alle Gesetze und Rechtsverordnungen der Landesregierung mit einer Befristung, mit einem Verfallsdatum oder einer Berichtspflicht versehen sind. Dieses Kulturgesetzbuch schafft durch die Kodifizierung ein neues Maß an Verbindlichkeit für die Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung. Diese Aufgabe ist auf Dauer angelegt und hat sich nicht in absehbarer Zeit „erledigt“, Von daher soll das erste Kulturgesetzbuch nicht nach einem bestimmten Zeitraum außer Kraft treten. Deshalb ist es mit einer sogenannten dynamischen Berichtspflicht versehen. Es ist sinnvoll die Erfahrungen mit diesem Gesetz regelmäßig zu überprüfen und dem Gesetzgeber zu berichten. Von daher ist eine dynamische Berichtspflicht das für dieses Gesetz geeignete Instrument der Normprüfung.

Artikel 2

224

Aufhebung des Kulturförderungsgesetzes NRW

Das Kulturförderungsgesetz NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 917), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 852) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

2250

Aufhebung des Pflichtexemplargesetzes Nordrhein- Westfalen

Das Pflichtexemplargesetz Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013 (GV. NRW. S. 31) wird aufgehoben.

Artikel 4

2023

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden getragenen öffentlichen Bibliotheken bieten ihren Nutzerinnen und Nutzern neben Büchern eine Vielzahl weiterer audio-visueller und digitaler Medien an. Daher wird nicht nur in der bibliothekarischen Fachterminologie, sondern auch im Landeskulturrecht für diese Einrichtungen durchgängig der Begriff Bibliothek verwendet, vgl. § 10 des Kulturförderungsgesetzes. Das Kulturgesetzbuch hat diesen Sprachgebrauch übernommen. Daher wird die veraltete Bezeichnung „Bücherei“ durch den zeitgemäßen Ausdruck „Bibliothek“ ersetzt.

In § 37 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916))

geändert worden ist, wird das Wort
„Büchereien“ durch das Wort
„Bibliotheken“ ersetzt.

**Änderung des
Jugendarrestvollzugsgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen sieht in seinem § 50 Satz 3 bedarfsgerecht ausgestattet Bibliotheken in den Strafvollzugsanstalten vor. Die Verwendung des Begriffs „Bibliothek“ an Stelle des früher üblichen Begriffs der „Bücherei“, wie er sich beispielsweise in der Vorgängernorm des § 67 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 findet, entspricht aktuellen fachlichen Standards, wonach Bibliotheken neben gedruckten Büchern auch andere, vor allem audio-visuelle und digitale Medien anbieten. Daher vermeidet auch das Kulturgesetzbuch den Ausdruck „Bücherei“ insbesondere für die von den Kommunen und Kirchen getragenen Einrichtungen. Passend zum modernen Sprachgebrauch des Gesetzes wird in der Begründung des nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes ausdrücklich vermerkt, dass zu einer angemessenen Ausstattung der Bibliothek auch CDs und DVDs gehören sollen (Drucksache 16/5413, S. 126). Entsprechende terminologische Anpassungen wurden durch das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 483) auch für das Jugendstrafvollzugsgesetz sowie das Untersuchungshaftvollzugsgesetz bereits vorgenommen. Dies wird nun für das Jugendarrestvollzugsgesetz nachvollzogen, zumal auch in der Begründung zum Jugendarrestvollzugsgesetz zu lesen ist: „Diese Bücherei soll

dabei selbstverständlich
vorrangig altersgemäße
Angebote vorhalten.“
(Drucksache 16/746, S. 30).

In § 7 Absatz 2 Satz 1 des
Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 30.
April 2013 (GV. NRW. S. 203), das
zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom
12. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 555),
wird das Wort „Bücherei“ durch das Wort
„Bibliothek“ ersetzt.

Artikel 6

46

Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Eine terminologische Anpassung
zur Vereinheitlichung des
Sprachgebrauchs in den
Justizvollzugsgesetzen des
Landes. Die zu Artikel 4
angeführten Erwägungen gelten
entsprechend.

In § 50 Absatz 1 Satz 3 des
Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes
vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 212),
das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339)
geändert worden ist, wird das Wort
„Bücherei“ durch das Wort „Bibliothek“
ersetzt.

Artikel 7

805

Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung

In § 1 Absatz 1 Nummer 11 der
Bedarfsgewerbeverordnung vom 5. Mai
1998 (GV. NW. S. 381), die zuletzt durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober
2019 (GV. NRW. S. 852) geändert
worden ist, werden die Wörter „§ 10
Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes NRW
vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S.
917), geändert durch Gesetz vom 23.
Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),“ durch
die Wörter „§ 39 des Kulturgesetzbuches
[einsetzen: Ausfertigungsdatum und

Fundstelle] in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

Artikel 8

Übergangsregelung

Die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums vom 25. September 2001 bleibt unbeschadet der Regelungen unter § 42 bis zum Erlass einer neuen Satzung in Kraft. Der Erlass einer neuen Satzung hat bis zum 1. Januar 2023 zu erfolgen.

Mit dieser Bestimmung wird ein hinreichender Zeitraum für die Umsetzung von § 42 durch den Erlass einer neuen Satzung eröffnet.

Artikel 9

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Düsseldorf, X. Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen
Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister des Innern
Herbert R e u l

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
Prof. Dr. Andreas P i n k w a r t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung
Yvonne G e b a u e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz
Peter B i e s e n b a c h

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Ursula H e i n e n - E s s e r

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Isabel P f e i f f e r - P o e n s g e n

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Internationales
Dr. Stephan H o l t h o f f - P f ö r t n e r